

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Ärztekammergesetzes für den Landesteil Oldenburg mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Januar 1928.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

Dr. W i l l e r s.

Entwurf

eines Ärztekammergesetzes für den Landesteil
Oldenburg.

§ 1.

Für den Landesteil Oldenburg wird eine Ärztekammer errichtet. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ist die staatlich anerkannte Vertretung der im Landesteil Oldenburg wohnenden Ärzte (männlichen und weiblichen).

§ 2.

Die Ärztekammer hat die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie führt ihre Geschäfte unter der Bezeichnung „Oldenburgische Ärztekammer“ und einen Stempel mit ihrem Namen und dem Landeswappen.

§ 3.

Die Ärztekammer untersteht der Aufsicht des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Von jeder Sitzung der Kammer ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kammer einen oder mehrere Vertreter zu entsenden, denen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 4.

Die Ärztekammer ist berufen:

1. die Interessen des ärztlichen Standes wahrzunehmen, bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken und Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene zu treffen;
2. über alle wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden;



3. Anträge und Vorstellungen aus ihrem Wirkungsbereich an die Behörden zu richten;
4. die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte zu wählen;
5. zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung der Kammer, durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen und durch die Ehrengerichte entstehen, von den Ärzten Umlagen zu erheben.

§ 5.

Die Ärztekammer ist verpflichtet:

1. auf Ersuchen des Ministeriums der sozialen Fürsorge Gutachten zu erstatten;
2. alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Höhe der Umlagen und über die Festsetzung des Beitragsfußes dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen;
3. alljährlich einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit und über die Tätigkeit der Ehrengerichte dem Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen.

§ 6.

Die Verwaltungs- und die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Ärztekammer ergehenden Ersuchen nachzukommen.

§ 7.

Satzungen der Kammer über Wohlfahrtseinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

§ 8.

Das Verhältnis der beamteten Ärzte und der aktiven Sanitätsoffiziere zum Staat oder zur Gemeinde unterliegt nicht der Beurteilung der Kammer.

§ 9.

Die Zahl der von den Ärzten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder der Kammer bestimmt sich nach der Zahl der wählbaren Ärzte derart, daß auf je 25 wählbare Ärzte ein Mitglied entfällt. Bruchteile von 25 werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kammer soll aber aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt; er vertritt das Mitglied, wenn es verhindert ist, und tritt, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.

§ 10.

Wahlberechtigt und wählbar sind mit Ausnahme der voll besoldeten beamteten Ärzte und der aktiven Militär- und Marineärzte alle approbierten männlichen und weiblichen Ärzte, welche im Landesteil Oldenburg wohnen und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

§ 11.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 12.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit werden verloren:

- a) durch Aberkennung im ehrengerichtlichen Verfahren für die in der Entscheidung angegebene Zeitdauer,
- b) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer dieses Verlustes,
- c) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bekleideten öffent-

lichen Unter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlass der verhängten Freiheitsstrafe,

- d) durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlass der Strafe,
- e) durch Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer dieser Anordnung,
- f) durch Verzicht nach Maßgabe des § 13.

Verliert ein Mitglied der Kammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammer aus.

§ 13.

Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder die nur als Beamte ohne Ausübung von Privatpraxis tätig sind, können durch schriftliche Erklärung an die Ärztekammer auf ihr Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, verzichten. Die Kammer entscheidet über die Rechtswirksamkeit des Verzichts. Gegen die Ablehnung des Verzichts durch die Kammer kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge erhoben werden.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner ist unmittelbar und geheim und findet durch schriftliche Abstimmung nach den Grundätzen der Verhältniswahl statt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu erlassende Wahlordnung geregelt. Über Streitigkeiten über die Wahl entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

§ 15.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer werden auf vier Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 16.

Die wahlberechtigten Ärzte sind verpflichtet, die Stelle eines Kammermitgliedes, die eines Vorstandsmitgliedes sowie die eines Ersatzmannes anzunehmen. Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung einer solchen Stelle berechnigen folgende Gründe:

1. Krankheit oder Gebrechen, welche die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Stelle unmöglich machen,
2. Alter von mehr als 65 Jahren,
3. die Verwaltung eines öffentlichen Amtes oder eines parlamentarischen Auftrages,
4. sonstige besondere Verhältnisse.

Die Entscheidung über die Berechnigung der Ablehnung steht der Ärztekammer endgültig zu.

§ 17.

Wer ohne einen durch die Kammer anerkannten Grund sich weigert, eine Wahl anzunehmen oder den durch die Wahl sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, oder sich denselben trotz vorhergegangener Aufforderung durch den Vorsitzenden entzieht, kann auf die Dauer von vier Jahren von der Kammer seines Wahlrechts verlustig erklärt werden.

§ 18.

Die Kammer tritt nach Bedarf mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vor-

standes einberufen und geleitet. Die erste gewählte Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge einberufen, das auch die Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten hat. Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Kammer ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmänner. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise können auf Veranlassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse gefaßt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn $\frac{2}{3}$ der Kammermitglieder mit einer schriftlichen Erledigung einverstanden sind.

Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19.

Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten sie eine ihren baren Auslagen entsprechende Vergütung, deren Höhe von der Kammer festgesetzt wird.

§ 20.

Der Vorstand der Ärztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die die Arbeiten der Schrift- und Kassensführung unter sich zu teilen haben. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt oder im Amt Oldenburg ihren Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden schriftlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Ärztekammer aus ihrer Mitte gewählt. Wenn die erforderliche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht wird, findet, auch bei Stimmengleichheit, ein neuer Wahlgang statt. Kommt es auch in diesem zu keiner Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Los. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden Ergänzungswahlen statt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Neuwahlen der Kammer bleibt der seitherige Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 21.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer gerichtlich und außergerichtlich und vermittelt ihren Verkehr mit den Behörden. Diese Vertretung kann er dem Vorsitzenden allein übertragen. Der Vorstand hat die gesamte Geschäftsführung der Kammer zu besorgen. Er verwaltet das Vermögen der Kammer und hat darüber jährlich der Kammer Rechnung abzulegen. Das Nähere regelt die von der Kammer zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat seine Zusammensetzung und die der Kammer alsbald nach der Wahl dem Ministerium der sozialen Fürsorge und den Ärzten des Kammerbezirks bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Zusammensetzung der Kammer oder des Vorstandes während der laufenden Amtsdauer. Der Vorstand hat vor Ablauf der Amtszeit der Kammermitglieder rechtzeitig die Neuwahlen zu veranlassen.

§ 22.

In Betreff der Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder gelten die Vorschriften des § 19.

§ 23.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist verpflichtet, zur Deckung der Kosten für die Geschäftsführung der Kammer und der

Ehrengerichte und für die Wohlfahrtseinrichtungen Beiträge zu leisten. Der Betrag wird vom Vorstand jährlich im voraus veranschlagt und nach Genehmigung durch die Kammer auf die einzelnen Ärzte umgelegt. Die Höhe der Umlage und die Art des Umlageverfahrens wird von der Kammer festgesetzt und bedarf der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

Ärzte, die auf die Wahl zur Ärztekammer gemäß § 13 verzichtet haben, haben keine Beiträge zu leisten.

Ärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine wesentliche Praxis mehr ausüben, können auf ihren Antrag durch die Kammer von der Umlagepflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Durch Verlust des Wahlrechts wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer nicht berührt.

Die Ärztekammer kann Erhebungen anstellen über das aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammende Einkommen und Vereinbarungen mit Staats- und Gemeindebehörden treffen über Einziehung der Kammerbeiträge. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Bei Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge entscheidet das Oberverwaltungsgericht Oldenburg.

§ 24.

Gegen einen Arzt, der seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten im Berufe sich der Achtung und des Vertrauens nicht würdig erweist, die sein Beruf erfordern, kann das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen, insbesondere auch die Vertretung einer Heilmethode als solche sowie Meinungsäußerungen über wirtschaftliche Fragen als solche können nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein.

Handlungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Auf die Verjährung finden im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Der Ehrengerichtsbarkeit sind alle im Landesteil Oldenburg wohnenden approbierten Ärzte unterworfen. Bei amtlich tätigen Ärzten, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht, unterstehen nur solche Handlungen der Beurteilung durch die Ehrengerichtsbarkeit, die aus der Ausübung der freien Praxis sich ergeben.

§ 26.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe bis zu 1000 RM,
- d) zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Ärztekammer.

Die Strafen unter c) und d) können nebeneinander verhängt werden.

In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden. Dabei ist die Art der Veröffentlichung festzusetzen.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Kammer. Sie können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 27.

Die ärztlichen Ehrengerichte sind:

- a) das Ärztegericht,
 - b) das Ärzteberufungsgericht,
- beide mit dem Sitz in Oldenburg.



Das Arztegericht ist das Gericht des ersten Rechtsganges. Das Arzteberufungsgericht ist zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Arztegerichts.

§ 28.

Das Arztegericht besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Kammer als Vorsitzenden,
- b) einem zum Richteramt befähigten Staatsbeamten, den das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt,
- c) einem wahlberechtigten Arzt, den die Ärztekammer wählt.

§ 29.

Das Arzteberufungsgericht besteht aus

- a) einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu bestimmenden Richter des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden,
- b) dem Landesarzt,
- c) drei von der Kammer zu wählenden wahlberechtigten Ärzten, von denen mindestens einer Mitglied der Kammer sein muß.

Ein Mitglied des Arztegerichts darf nicht gleichzeitig Mitglied des Arzteberufungsgerichts sein.

§ 30.

Für jedes ärztliche Mitglied der Ehrengerichte ist ein Stellvertreter von der Kammer zu wählen. Stellvertretender Vorsitzender des Arztegerichts ist der stellvertretende Vorsitzende der Kammer. Stellvertreter des Landesarztes ist der Amtsarzt des Amtes Oldenburg.

Für die ausscheidenden Mitglieder sind nach Bedarf von der Kammer neue zu wählen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 31.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ehrengerichte fällt mit derjenigen der Kammer zusammen. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer noch solange im Amte, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

§ 32.

Die Ehrengerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den das Verfahren einleitenden Beschlüssen genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied einen Beschluß des Gerichts verlangt.

§ 33.

Die Mitglieder der Ehrengerichte sind in den Fällen des § 22 der Strafprozeßordnung von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

Der Angeschuldigte kann Mitglieder der Ehrengerichte sowohl in den Fällen, in denen sie von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, als auch wegen Befangens der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung muß spätestens binnen einer Woche nach der Ladung zur Hauptverhandlung dem Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet endgültig das Ehrengericht selbst unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle der abgelehnten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Arztegericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, entscheidet endgültig das Arzteberufungsgericht. Wird das Arzteberufungsgericht durch Ausscheiden von ihm selbst abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge die Ersatzrichter.

§ 34.

Die Ehrengerichte sind befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Dabei sind die für das ordentliche

Strafverfahren gültigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) die eidliche Vernehmung nur in dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren zulässig ist,
- b) die Vernehmung nach der Vernehmung stattfindet,
- c) das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe zu ersuchen ist, wenn ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutachten oder den Eid verweigert.

§ 35.

Die Behörden haben den Ehrengerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

§ 36.

Dem Angeeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beweiserhebungen teilzunehmen. Er kann jedoch von einer Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagt.

Dem Angeeschuldigten kann auf Antrag Einsicht in die Akten gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorsitzenden des Ehrengerichts.

§ 37.

Der Angeeschuldigte kann in jedem Stand des Verfahrens einen Juristen oder einen Arzt als Beistand zuziehen.

§ 38.

Entscheidungen, die mit Beschwerde angefochten werden können, sind den Beschwerdeberechtigten zuzustellen, es sei denn, daß sie in seiner Gegenwart verkündet worden sind. Auf das Beschwerderecht und die Vorschriften über seine Ausübung ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche bei dem Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, einzulegen.

§ 39.

Ist gegen einen Arzt ein ordentliches Strafverfahren oder ein Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist bis zur Erledigung des Verfahrens wegen derselben Sachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht einzuleiten und, wenn dies bereits geschehen ist, auszusetzen, es sei denn, daß in dem ordentlichen Strafverfahren wegen Abwesenheit des Angeeschuldigten keine Hauptverhandlung stattfinden kann.

§ 40.

Das ehrengerichtliche Verfahren im ersten Rechtsgang wird eingeleitet auf Antrag

- a) des Ministeriums der sozialen Fürsorge,
- b) der Kammer,
- c) eines Dritten,
- d) eines der Ehrengerichtsbarkeit unterworfenen Arztes gegen sich selbst.

Das Arztegericht beschließt, ob dem Antrag stattgegeben wird. Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Arzteberufungsgericht zu.

§ 41.

In den Fällen des § 40 Ziffer a bis c kann das Arztegericht nach Vernehmung des Angeeschuldigten Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 RM ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß verhängen. Der Beschluß nebst Gründen ist dem Angeeschuldigten zuzustellen.



Der Angeeschuldigte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens zulässig.

§ 42.

In dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren hat ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichts zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung des Angeeschuldigten und durch Erhebung der Beweise zu ermitteln. Das beauftragte Mitglied hat insoweit die sich aus den §§ 34 und 35 ergebenden Befugnisse des Arztegerichts. Nach Abschluß der Ermittlungen beschließt das Ehrengericht, ob eine Hauptverhandlung stattfinden oder das Verfahren eingestellt werden soll. Der Beschluß nebst Gründen ist dem Angeeschuldigten zuzustellen.

Gegen den Beschluß auf Hauptverhandlung oder Einstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 43.

Zu der Hauptverhandlung ist der Angeeschuldigte zu laden. Die Hauptverhandlung kann auch stattfinden, wenn er nicht erscheint.

§ 44.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Kammer und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 45.

In der Hauptverhandlung wird das Ergebnis der Ermittlungen vorgetragen. Zeugenvernehmungen und andere Beweiserhebungen finden in der Hauptverhandlung nur insoweit statt, als der Angeeschuldigte es verlangt oder das Gericht es nach dem Ergebnis der Ermittlungen für notwendig erachtet.

Das Arztegericht kann die Hauptverhandlung aussetzen, wenn es weitere Ermittlungen für notwendig oder zweckmäßig hält.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten kann. Das Urteil nebst Begründung ist dem Angeeschuldigten zuzustellen.

Über die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem als Schriftführer bestellten Mitglied des Gerichts zu unterschreiben ist.

§ 46.

Dem Verurteilten steht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils die Berufung an das Arzteberufungsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich beim Arzteberufungsgericht einzulegen.

Das Arzteberufungsgericht entscheidet endgültig.

§ 47.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Vorsitzende des Arztegerichts sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 48.

Auf das Verfahren vor dem Arzteberufungsgericht finden die Vorschriften vor dem Arztegericht entsprechende Anwendung.

§ 49.

In den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung kann der Verurteilte, in den Fällen des § 362 der Strafprozeß-

ordnung die Kammer und das Ministerium der sozialen Fürsorge die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen.

Der Antrag, der den gesetzlichen Grund für die Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen muß, ist schriftlich bei dem Arztegericht zu stellen. Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Arztegericht nach Anhören des Betroffenen durch Beschluß. Wird der Antrag für zulässig befunden, so werden die angebotenen Beweise, soweit erforderlich, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 38 erhoben. Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaligem Anhören des Betroffenen entscheidet das Arztegericht über den Antrag.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn es ausgeschlossen erscheint, daß falsche Urkunden, falsche Zeugnisse oder falsche Gutachten auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben.

Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 können der Betroffene und der Antragsteller Beschwerde bei dem Arzteberufungsgericht einlegen.

§ 50.

Die Mitglieder der Ehrengerichte erhalten aus der Kasse der Kammer Tagegelder, deren Höhe das Ehrengericht festsetzt, und Ersatz etwaiger barer Reisekosten.

§ 51.

Die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Angeeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er zu Strafe verurteilt ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt die Kosten endgültig fest.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren wider besseres Wissen oder grob fahrlässig veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Antragsteller die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, nachdem er gehört worden ist. Er kann, sofern das Arztegericht entschieden hat, dagegen Beschwerde beim Arzteberufungsgericht einlegen.

Kosten, die weder dem Angeeschuldigten noch einem Antragsteller auferlegt werden oder die von dem Verpflichteten nicht beigetrieben werden können, fallen der Kammer zur Last.

Die Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 52.

Das Arztegericht kann als Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten angerufen werden, die sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen Ärzten und anderen Personen ergeben (Vermittlungsverfahren).

Der Vorsitzende des Arztegerichts kann die Vermittlung selbst übernehmen oder einem Mitglied des Arztegerichts übertragen.

§ 53.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Arztegerichts zu richten.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und anderen Personen können nur die letzteren das Arztegericht als Vermittlungsstelle anrufen. Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer anderen Person über Honorarfragen können nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens sein.

§ 54.

Alle im Landesteil Oldenburg wohnenden Ärzte sind verpflichtet, in dem Vermittlungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf Ladung zu erscheinen. Sie können dazu durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von



300 M nach vorheriger schriftlicher Androhung angehalten werden. Gegen die Straffestsetzung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn die Strafe von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitgliede des Arztegerichts festgesetzt worden ist, das Arztegericht, wenn die Strafe von dem Arztegericht festgesetzt worden ist, das Arzteberufungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen von der Zustellung des Feststellungsbeschlusses an gerechnet.

Auf die Geldstrafen finden die Vorschriften in § 26 Abs. 4 Anwendung.

§ 55.

Die Kosten des Vermittlungsverfahrens hat der Schuldige zu tragen. Sie können je nach der Sachlage auch auf die Beteiligten verteilt werden. Die Vorschriften des § 51 gelten sinngemäß.

§ 56.

Die erste Wahl für die Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge geleitet. Die Kosten sind von der Kammer zu erstatten.

§ 57.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Begründung.

Seit langen Jahren streben die Oldenburger Ärzte danach, eine staatlich anerkannte, mit Disziplinarbefugnis ausgestattete Berufs- und Standesvertretung zu erhalten, wie sie reichsgesetzlich für die Rechtsanwälte geschaffen ist. Im Jahre 1905 legte in Anerkennung der Berechtigung dieses Wunsches die Staatsregierung dem damaligen Landtage einen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung einer Ärztekammer und ärztlicher Ehrengerichte vor. Da der Landtag die vorgesehenen Bestimmungen über die ärztlichen Ehrengerichte ablehnte, sah damals die Staatsregierung von einer Veröffentlichung des Entwurfs ab. Inzwischen sind nun in einer Reihe von Ländern staatliche Ärztekammern mit Umlagerecht und mit Ehrengerichten neu eingerichtet, so daß fast alle Länder jetzt solche Ärztekammern besitzen. Ohne staatliche ärztliche Standesvertretung sind nur noch Mecklenburg und Bremen. Für diese Länder liegen aber auch schon Gesetzentwürfe vor, die voraussichtlich in nächster Zeit in Kraft treten werden. Die Landesteile Gutin und Birkenfeld haben bereits im Jahre 1912 durch Anschluß an die Ärztekammern der Provinz Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz eine ärztliche Standesvertretung erhalten. Im Jahre 1926 haben die oldenburgischen Ärzte den Wunsch nach einer ärztlichen Kammer wieder aufgenommen und haben dem Landtage eine Petition vorgelegt, in der der Antrag auf Errichtung einer staatlichen Ärztekammer begründet worden ist. Der Landtag hat diese Petition dem Ministerium zur Prüfung überwiesen. Das Ministerium glaubt, daß den Oldenburger Ärzten, nachdem fast alle Staaten eine ärztliche Standesvertretung eingerichtet haben, die Erfüllung ihres dringenden Wunsches nach einer solchen Vertretung nicht vorenthalten werden kann. Hauptaufgaben der Ärztekammern sind, Staat und Behörden in hygienischen Fragen zu unterstützen und zu beraten, die Berufsinteressen der Ärzte zu vertreten und deren wissenschaftliche Fortbildung zu fördern, Ehrengerichte einzurichten und besondere Einrichtungen zu treffen, durch die die Ärzte und deren Angehörigen für ihr Alter und im Falle des Todes und Krankheit sichergestellt werden. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse für die Ärzte z. Bt. sehr traurig sind, legt

die Ärzteschaft gerade auf diese Versorgung den größten Wert.

Die Bildung einer Ärztekammer entspricht einem immer dringender gewordenen Wunsch fast der ganzen Ärzteschaft Oldenburgs. Bei allen Versammlungen des Ärztevereins hat sich keine Stimme gegen die Einrichtung der Kammer erhoben, und auch bei einer von dem Ärzteverein durch Karten veranlaßten besonderen Abstimmung unter den Vereinsmitgliedern haben nur einige wenige Ärzte sich gegen die Bildung einer solchen Ärztekammer erklärt.

Der vorstehende Entwurf eines Ärztekammergesetzes ist auf Grund eines von dem Ärzteverein hergegebenen Entwurfs, der sich an die in anderen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen anschließt, aufgestellt. Mit den vom Ministerium vorgenommenen Änderungen dieses Entwurfs hat sich die gesetzliche Vertretung in allen Punkten einverstanden erklärt.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist auf den Landesteil Oldenburg beschränkt, weil die Landesteile Lübeck und Birkenfeld bereits an die benachbarten Ärztekammern angegliedert sind.

Zu § 2.

Die oldenburgische Ärztekammer muß nach den Vorbildern in anderen Staaten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt werden, die unter Aufsicht des Staates ihren Aufgaben selbständig gerecht wird. Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus der allgemeinen Begründung.

Zu § 6.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, muß der Kammer das Recht gegeben werden, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nach jeder Richtung hin um Auskunft und Rechtshilfe zu ersuchen.

Zu § 7.

Die Hauptaufgabe der Kammer ist, für Angehörige und Hinterbliebene des Arztestandes ausreichend im Falle der Not zu sorgen. Die Durchführung dieser Aufgaben wird durch eine Satzung zu regeln sein, die bei der erheblichen Bedeutung der dadurch den Ärzten entstehenden Belastungen vom Ministerium genehmigt werden muß.

Zu § 8.

Eine Einmischung der Ärztekammer in das Verhältnis der beamteten Ärzte, zu denen auch die von Gemeinden oder Kommunal-Verbänden angenommenen zu rechnen sind, sowie der Militär- und Marineärzte muß ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu § 9.

Die Zahl der im Landesteil Oldenburg praktizierenden Ärzte beträgt z. Zt. reichlich 200. Wenn, was erwünscht ist, Ärzte aus möglichst vielen Bezirken des Landes der Kammer angehören sollen, wird die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner auf mindestens 9 zu bestimmen sein.

Zu § 10.

Wahlberechtigt und wählbar und nach § 23 beitragspflichtig zu den Kosten der Kammer, der Ehrengerichte und der Wohlfahrtseinrichtungen sollen alle approbierten Ärzte, die im Landesteil Oldenburg wohnen und Angehörige des Deutschen Reichs sind, mit Ausnahme der vom Staat oder einer Gemeinde besoldeten Ärzte, sowie der Militär- und

Marineärzte, sein. Nach § 13 können Ärzte, die den Ärzteberuf nicht mehr ausüben, auf ihr Wahlrecht verzichten und sind dann auch von den Beiträgen befreit. Nicht wahlberechtigt sind Medizinal-Praktikanten; auch die Zahnärzte scheiden aus.

Zu §§ 11 und 12.

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen, wie sie in anderen Ländern getroffen sind.

Zu §§ 14—17.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach einer vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu erlassenden Wahlordnung erfolgen, und zwar auf vier Jahre. Da viel beschäftigte Ärzte aus beruflichen Gründen leicht geneigt sein werden, die Übernahme von Ehrenämtern abzulehnen, ist es zur Sicherheit ihrer Mitarbeit erforderlich, die Ärzte zur Annahme ihrer Wahl in die Kammer zu verpflichten.

Zu § 18.

Es genügt, daß die Kammer einmal im Jahre zusammentreten muß. Im übrigen kann sie nach Bedarf zusammengerufen werden.

Zu § 20.

Verwaltet soll die Kammer werden durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand, von denen mindestens drei Mitglieder in der Nähe des Kammerortes ihren Wohnsitz haben sollen, damit leicht und ohne viel Kosten Vorstandssitzungen, die mit drei Mitgliedern beschlußfähig sind, stattfinden können.

Zu § 23.

Um den ärztlichen Standesvertretungen die Mittel zuzuführen, um die Kosten der Kammer, der Ehrengerichte und der Wohlfahrtseinrichtungen zu beschaffen, muß der Kammer das Umlagerecht gewährt werden. Über die Höhe der Umlage-Beiträge, welche von jedem zur Ärztekammer wahlberechtigten Mitgliede zu erheben sind, sowie über das Umlageverfahren beschließt die Kammer. Die Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, damit die Möglichkeit gegeben ist, um eine unzweckmäßige Verteilung und übermäßige Steigerung dieser Umlagen zu verhindern.

Zu § 24.

Nachdem in fast allen deutschen Staaten Ehrengerichte für Ärzte eingerichtet sind, die dazu berufen sind, gegen Elemente, welche das Ansehen des ärztlichen Standes herabsetzen, vorgehen zu können, besteht ein dringendes Bedürfnis auch für Oldenburg nach solchen Stellen. Würde Oldenburg allein auf eine Bestrafung solcher beruflichen Verfehlungen der Ärzte verzichten, so würde die Gefahr vorliegen, daß mit der Zeit gerade solche Ärzte bei uns Zuflucht nehmen, die bei Ausübung ihres Berufes die ärztlichen Standesanschauungen nicht berücksichtigen und in anderen Staaten ihre Bestrafung zu gewärtigen haben würden. Auch das Publikum hat ein großes Interesse daran, daß solche Elemente ferngehalten werden, und daß eine Instanz geschaffen wird, wo es begründete Beschwerden über berufliche Verfehlungen eines Arztes anbringen und deren Abstellung erwarten kann.

Das ehrengerichtliche Verfahren soll eingeleitet werden können gegen jeden Arzt, der seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt, oder durch sein Verhalten im

Berufe sich der Achtung und des Vertrauens nicht würdig erweist, die sein Beruf erfordern. Besonders hervorzuheben ist, daß politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen nicht Gegenstand des ehrengerichtlichen Verfahrens bilden können. Werden aber solche Äußerungen in beleidigender oder beschimpfender Form vorgebracht, so sind sie strafbar.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind die gleichen wie in anderen Staaten.

Den Ehrengerichten ist neben seinen disziplinarischen Aufgaben auch eine vermittelnde Tätigkeit zugewiesen, die dazu dienen soll, die bisher vor den Gerichten ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Ärzten und zwischen Ärzten und dritten Personen tunlichst aus dem Wege zu räumen.

Zu §§ 27—33.

Als Gerichte sind vorgesehen als erste Instanz das Arztegericht und als zweite Instanz das Arzte-Berufungsgericht. In beiden Gerichten soll ein zum Richteramt befähigter Staatsbeamter mitwirken, wodurch eine Gewähr für ordnungsmäßige Entscheidungen der Rechts- und prozessualen Fragen gegeben ist. Im übrigen wird es genügen, daß in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter zu entscheiden haben.

Zu § 34 ff.

Es erscheint notwendig, den Ehrengerichten die Befugnis der ordentlichen Gerichte, namentlich in bezug auf Zeugen- und Sachverständigenvernehmung usw., beizulegen.

Das Ehrengerichtsverfahren regelt sich in Anlehnung an das ordentliche Strafverfahren.

Zu § 52.

Das Vermittlungsverfahren bezweckt, Streitigkeiten, die aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwachsen, unter Ausschaltung der Öffentlichkeit gütlich beizulegen. Es wird sich nur um solche Fälle handeln, bei denen ein Verstoß gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten nicht vorliegt. Die Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist durch den Zwang der Ärzte zur Auskunftserteilung gesichert.

Zu § 56.

Die erste Wahl für die Kammer muß, da ein Vorstand nicht vorhanden ist, vom Ministerium der sozialen Fürsorge geleitet werden.

Anlage 12.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag legt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 25. Januar 1928.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. D r i v e r.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Der § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 2.

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Landesteils Lübeck liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch diese Behörde sowie der von ihr oder ihrem Vorsitzenden dazu bestimmte Beamte zuständig, sofern sie durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt ist.

Begründung.

Nach Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum BGB. kann für die nach § 313 BGB. erforderliche Beurkundung von Grundstücksveräußerungen die Landesgesetzgebung neben den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte für zuständig erklären. Von dieser Ermächtigung ist für den Landesteil Lübeck durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (GBl. Bd. 22, S. 120) dahin Gebrauch



gemacht, daß diese Zuständigkeit der Regierung und dem Magistrat der Stadt Cutin in den im § 2 des Gesetzes genannten Fällen verliehen ist. Inzwischen hat sich das Bedürfnis herausgestellt, den Kreis dieser Behörden und Beamten zu erweitern, insbesondere dadurch, daß auch dem Landesvorstand, den Forstmeistern und Revierverwaltern, den Magistraten der Städte Bad Schwartau und Ahrensböök und den Gemeindevorständen die genannte Befugnis verliehen werden soll. Diesem Bedürfnis wird am einfachsten und sachgemähesten entsprochen, wenn alle öffentlichen Behörden und die von ihnen oder ihren Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten für die Beurkundung der von ihnen abzuschließenden Grundstücksverträge für zuständig erklärt werden, sofern sie durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt werden.

Der § 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und der § 4 des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 sind bereits durch die Gesetze vom 18. Mai 1908 und 19. April 1927 (GBl. für den Landesteil Oldenburg, Band 36, S. 965, für den Landesteil Birkenfeld Band 26, S. 37) entsprechend geändert worden. Während 1908 nach einem Bericht der Regierung in Cutin ein Bedürfnis zur Abänderung des § 2 des Lübecker Gesetzes nicht vorlag, hat sich nunmehr dies Bedürfnis auch für Lübeck ergeben.

Es erscheint daher zweckmäßig, dem § 2 des Lübecker Ausführungsgesetzes eine dem § 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg gleiche Fassung zu geben.

Der Landesausschuß des Landesteils Lübeck hat dem Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit zugestimmt.

Anlage 13.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. Januar 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck und für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Einziger Artikel.

§ 50 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, § 43 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck und § 44 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld erhalten folgende Fassung:

„Die Anstellung eines Lehrers hat zur Voraussetzung, daß er ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzt.“

Begründung.

Die in Rede stehenden Paragraphen der drei Schulgesetze machen gleichlautend die Anstellung eines Lehrers davon abhängig, daß er die Reifeprüfung an einem Lehrerseminar bestanden hat. Nachdem in Oldenburg wie in den meisten deutschen Ländern vor allem auch in Preußen die Seminare aufgehoben worden sind, entspricht die genannte Bestimmung nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen. Wohl werden noch für eine Reihe von Jahren Schulamtsbewerber angestellt werden, die durch eins der früheren Seminare hindurchgegangen sind. Aber daneben müssen auch solche Bewerber zur Anstellung



zugelassen werden, die auf einem anderen Wege für den Volksschullehrerberuf vorbereitet worden sind. In den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg werden es vor allem diejenigen Bewerber sein, die in einem oldenburgischen Pädagogischen Lehrgange oder auf einer preussischen Pädagogischen Akademie ausgebildet worden sind, im Landesteil Birkenfeld vorwiegend solche Bewerber, die eins der Pädagogischen Institute bei der Technischen Hochschule Darmstadt in Darmstadt oder in Mainz besucht haben. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß einheimische oder auswärtige Bewerber berücksichtigt werden müssen, die ihre Lehrbefähigung an anderen Hochschulinstituten, z. B. in Jena, Dresden, Leipzig, Hamburg oder Braunschweig erworben haben.

Im Hinblick auf diese verschiedenen Möglichkeiten der Ausbildung der künftigen Schulamtsbewerber kann nicht, wie bisher, ein bestimmter Ausbildungsgang zur Vorbedingung für die Anstellung gemacht werden. Vielmehr muß, solange die Volksschullehrerbildung nicht durch Reichs- oder Landesgesetz einheitlich geregelt ist, die Möglichkeit bestehen, Schulamtsbewerber verschiedenartiger Vorbildung im oldenburgischen Volksschuldienst anzustellen. Die Entscheidung darüber, welche Vorbildung als ausreichend oder angemessen anzusehen ist, wird einheitlich vom Ministerium der Kirchen und Schulen zu treffen sein.

Anlage 14.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1928.

Staatsministerium.

v. F i n c h.

Dr. D r i v e r.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

In Artikel 63 § 2 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 werden hinter dem Worte „Strafgesetzbuch“ die Worte: „oder in § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923“ eingeschoben.

II.

Der § 6a des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird aufgehoben.

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Begründung.

Nach dem durch § 2 des Gesetzes vom 14. August 1925 (Ges. Bl. S. 223) in das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, eingefügten Paragraphen 6a werden die wegen Übertretungen der Straf-



bestimmungen des § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch polizeiliche Strafverfügungen endgültig festgesetzten Strafen in dem im § 6a bezeichneten Umfange den in Frage kommenden wegepflichtigen Körperschaften (Gemeinden und Amtsverbänden) überwiesen. Durch diesen Paragraphen werden die wegen der gedachten Übertretungen im gerichtlichen Verfahren erkannten Strafen nicht mit umfaßt. Diese fließen daher nach wie vor in die Landeskasse. Der Verband der Landgemeinden hat beantragt, eine gesetzliche Bestimmung dahin zu treffen, daß auch die im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig erkannten Strafen in demselben Umfange wie die durch polizeiliche Strafverfügungen endgültig festgesetzten Strafen den betreffenden Gemeinden und Amtsverbänden zufließen. Dem Antrage dürfte in der gleichen Weise, wie dies im vorigen Jahre für den Landesteil Lübeck durch das Abänderungsgesetz zur Wegeordnung vom 17. März 1927 (Ges. Bl. S. 645) geschehen ist, zu entsprechen sein. Der § 1 des Gesetzentwurfs deckt sich mit der für den Landesteil Lübeck erlassenen Bestimmung.

Alsdann wird der oben erwähnte § 6a des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Strafverfügungen, überflüssig. Sein Inhalt bleibt allerdings in Gültigkeit, wird aber von § 1 des Gesetzentwurfs mit umfaßt. Zweckmäßig wird er wieder aufgehoben, damit nicht beim Lesen dieses Gesetzes der Gedanke aufkommt, daß nur die durch polizeiliche Strafverfügungen festgestellten Strafen in die Kasse der wegepflichtigen Körperschaften fließen und nicht die im gerichtlichen Verfahren erkannten Strafen. § 2 des Gesetzentwurfs sieht dies vor.

Nach § 3 des Entwurfs soll das Gesetz mit dem 1. April 1928 in Kraft treten. Dies empfiehlt sich, weil alsdann ein neues Rechnungsjahr beginnt.

1928.

Anlage 15.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf einer Urkunde zugehen, durch die der Oldenburgischen Clausbeutungsgesellschaft m. b. H. in Hannover das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern in den Amtsbezirken Brake, Butjadingen und Barel sowie im Gebiet der Stadt Barel verliehen werden soll, und beantragt auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berggesetzes die Erteilung der dazu erforderlichen Zustimmung.

Die Verleihungsbedingungen decken sich mit den Bedingungen, unter denen im Jahre 1926 der Allgemeinen Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow das Bergwerkseigentum zur Auffuchung von Erdöl erteilt ist (Anlage 28 der Landtagsvorlagen vom 20. Februar 1926).

Oldenburg, den 3. Februar 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Urkunde

über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern in den Amtsbezirken Brake, Butjadingen und Barel sowie im Gebiete der Stadt Barel an die Oldenburgische Clausbeutungsgesellschaft m. b. H. in Hannover.

§ 1.

Das Staatsministerium verleiht der Oldenburgischen Clausbeutungsgesellschaft m. b. H. in Hannover das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf dem auf anliegender Karte eingetragenen Felde im Amtsbezirk Brake in Größe von 2000 ha.

Das Feld wird begrenzt durch ein Rechteck, dessen Eckpunkte wie folgt liegen:

- im Norden: im nördlichen Teil der Parzelle 741/300 der Flur 5 der Gemeinde Strückhausen,
- im Westen: in der Mitte der Parzelle 492/7 der Flur 15 der Gemeinde Strückhausen,



im Süden: im Südwesten der Parzelle 654/61 der Flur 7 der Gemeinde Hammelwarden,
im Osten: in der Norddecke der Parzelle 9 der Flur 1 der Stadtgemeinde Brake.

Es ist ferner bereit, das gleiche Bergwerkseigentum auch auf drei weiteren Feldern innerhalb der Amtsbezirke Brake, Butjadingen und Barel sowie des Gebiets der Stadt Barel in der Höchstgröße von 2000 ha für das Feld zu verleihen.

Die Oldenburgische Clausbeutungs-gesellschaft hat diese drei bergbaulichen Felder selbst zu wählen und die Größen und die Grenzen des einzelnen Feldes genau anzugeben.

Jedes Feld muß aus einer zusammenhängenden rechteckigen Fläche bestehen, soweit nicht durch die Landesgrenzen eine andere Feldesstreckung geboten ist.

Der Name wird den Feldern durch die Oldenburgische Clausbeutungs-gesellschaft bei der Streckung beigelegt.

§ 2.

Die Oldenburgische Clausbeutungs-gesellschaft erhält durch diese Verleihung die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, vom Datum der Verleihungsurkunde an gerechnet, in ihren Feldern die im vorstehenden § 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen.

Sie ist berechtigt, innerhalb dieser 5 Jahre in den vier Feldern Tiefbohrungen auf die bezeichneten Mineralien nach ihrem Ermessen und bis zu der von ihr beliebigen Tiefe auszuführen, jedoch bei Verlust der ihr in dieser Urkunde erteilten Rechte (§ 22 ff. des Berggesetzes) verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre mindestens in einem der Felder mit einer Tiefbohrung zu beginnen und diese ununterbrochen bis zur Ölfründigkeit oder, wenn diese nicht früher eintritt, bis zu einer Tiefe von wenigstens 1000 m niederzubringen, es sei denn, daß durch geologische Gutachten vom Staatsministerium anerkannter Sachverständiger schon vor Erreichung dieser Tiefe festgestellt wird, daß ein ausbeutefähiges Erdöllager nicht mehr zu erwarten ist.

§ 3.

Als Bohrunternehmer darf nur eine Firma oder eine Person gewählt werden, die anerkanntermaßen in der Lage ist, Bohrungen bis zu 1000 m mit Sicherheit durchzuführen. Der Bohrunternehmer ist dem Ministerium vor dem Beginn der Bohrung zu benennen und darf erst, nachdem seine Wahl gutgeheißen ist, mit der Bohrung beginnen.

§ 4.

Die Oldenburgische Clausbeutungs-gesellschaft haftet dafür, daß bei ihren Tiefbohrungen alle von der Bergpolizeibehörde gemachten Vorschriften und ferner die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 für die Betriebe zur Auffindung und Gewinnung von Erdöl streng innegehalten werden. Wiederholte größere Übertretungen berechtigen das Staatsministerium, die Verleihung zurückzuziehen, ohne daß der Beliehene irgendeinen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten Kosten oder sonstigen Schadens erhält.

§ 5.

Über alle Bohrungen sind genaue Bohrprofile aufzunehmen. Die Bohrkern sind, wenn es dem Ministerium wichtig erscheint, durch einen zuverlässigen, vom Ministerium anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Oldenburgischen Clausbeutungs-gesellschaft zu untersuchen. Sie sind unter Verschluss aufzubewahren und nach Beendigung der Bohrung der vom Ministerium zu bestimmenden Stelle zu überweisen. Ferner sind, abgesehen von den im § 56 der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 ge-



machten Auflagen, eine Bohrtabelle nebst Profilzeichnung und etwaige fachverständige Untersuchungen dem Ministerium nach Beendigung jeder Bohrung einzureichen.

§ 6.

Das Staatsministerium behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch einen oder mehrere von ihm zu ernennende Sachverständige über die geologischen Ergebnisse usw. der Bohrungen zu unterrichten. Den Sachverständigen ist zu diesem Zweck jede gewünschte Auskunft zu erteilen; auch sind ihnen alle auf die Bohrungen bezüglichen Aufzeichnungen und die Bohrproben auf Verlangen vorzulegen.

§ 7.

Wenn die Oldenburgische Clausbeutungs-Gesellschaft innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes in einem oder mehreren der verliehenen Felder auf Erdharz, Naphta, Bergwachs, Asphalt oder andere bitumöse Stoffe fündig wird, so ist das Staatsministerium bereit, ihr oder einer von ihr zu bezeichnenden Person oder Gesellschaft das Bergwerkseigentum zur ausschließlichen Gewinnung der im § 1 letzter Absatz des Berggesetzes aufgeführten Stoffe und Mineralien in diesem Felde oder diesen Feldern zu verleihen. Das Unternehmen muß seinen Sitz im Landesteil Oldenburg haben.

Die Oldenburgische Clausbeutungs-Gesellschaft oder die auf ihre Anweisung mit dem Gewinnungsrecht beliehene Person oder Gesellschaft — der Bergwerksunternehmer — hat in diesem Falle dem Staatsministerium eine Sicherheit in Höhe von 10 000 *M*, geschrieben zehntausend Reichsmark, in mündelsicheren, furshabenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapieren nach Maßgabe der §§ 232 ff. des B.G.B. oder durch die Garantie einer vom Staatsministerium anerkannten deutschen Großbank zu stellen. Diese Sicherheit verfällt dem Staat, wenn der Unternehmer die Pflichten der §§ 9 und 10 dieser Urkunde in schuldhafter Weise nicht innehält.

§ 8.

Im Falle ausreichender Erdölfündigkeit muß der Gewinnungsbetrieb nach erfolgter Verleihung dauernd fortgesetzt werden bei Verlust der in dieser Urkunde verliehenen Rechte (§ 22 ff. des Berggesetzes).

§ 9.

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, alle Fabrikanlagen, sowie überhaupt alle zur Förderung und Verwertung sowie zum Vertriebe der gefundenen Mineralien dienenden baulichen Anlagen im oldenburgischen Staatsgebiet anzulegen und zu betreiben, soweit nicht vom Staatsministerium Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10.

Für jedes Feld von 2000 ha, für welches der Oldenburgischen Clausbeutungs-Gesellschaft oder der von ihr zu bezeichnenden Person oder Gesellschaft das ausschließliche Gewinnungsrecht für Mineralien und Stoffe der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes aufgeführten Art verliehen wird, ist von ihr oder dem Bergwerksunternehmer eine jährliche Feldesabgabe von 3000 *M* an die Landeskasse zu entrichten.

Bei der Teilung des Grubenfeldes in einzelne Abbaufelder entfällt auf jedes getrennte Abbaufeld ein entsprechender Teilbetrag.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Feldesabgabe hört auf, sobald und solange ein Bergbaubetrieb in dem fraglichen Felde umgeht, der gemäß § 11 dieser Urkunde mindestens den gleichen Betrag jährlich an Förderzins zu-

gunsten des Oldenburgischen Staates ergibt, oder wenn der Bergwerksunternehmer auf das Feld oder den Feldes-
teil Verzicht leistet (§§ 27, 28 des Berggesetzes).

§ 11.

An Förderzins hat die Oldenburgische Clausbeutungs-
gesellschaft oder der Bergwerksunternehmer an die Landes-
kasse fünf Prozent des für die gewonnenen Mineralien er-
zielten Kaufpreises zu entrichten, sofern dieser den jeweiligen
Marktpreis mindestens erreicht; andernfalls ist der letztere
maßgebend.

§ 12.

Sobald die Förderung begonnen hat, ist durch die
Oldenburgische Clausbeutungs-gesellschaft oder den Berg-
werksunternehmer am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und
1. November jeden Jahres dem Ministerium ein beglau-
bigter Auszug aus den über die Förderung und den Absatz
zu führenden Büchern einzureichen, aus denen die Förde-
rung nach den einzelnen Orten getrennt, die Menge des
gewonnenen Rohöls und etwa sonstiger Bitumina genau
zu ersehen ist.

Zur Kontrolle über die geförderten Mineralien usw.
und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchaus-
züge kann das Ministerium nach seinem Ermessen auf
Kosten des Bergwerkunternehmers einen beidigten Förder-
aufseher bestellen.

Die auf Grund der Versandlisten monatlich zu berech-
nenden Förderabgaben sind bis zum 15. des auf den Ver-
sand folgenden Monats an die Landeskasse abzuführen.

Das Ministerium ist jederzeit berechtigt, die sämtlichen
vorhandenen Bücher des Bergwerksunternehmers einzu-
sehen und im Streitfalle den Betrag der geschuldeten Ab-
gaben durch vom Ministerium zu ernennende Sachverständige
unter Ausschluß des Rechtsweges feststellen zu lassen.

Rückständige Förderabgaben werden im Verwaltungs-
verfahren eingezogen.

§ 13.

Alle durch das Bergwerksunternehmen nebst den da-
mit im Zusammenhang stehenden Anlagen oder durch den
Zug von Beamten und Arbeitern des Unternehmens dem
Staate, den Amtsverbänden oder einer politischen oder
kirchlichen Gemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Ge-
nossenschaft erwachsenden Mehrkosten hat der Bergwerks-
unternehmer zu tragen und zu erstatten. Unter diese Mehr-
kosten fallen insbesondere die erhöhten Ausgaben für poli-
zeiliche Maßnahmen, Schulen, Armenpflege, Wegebauten
usw. Die Festsetzung dieser Mehrausgaben erfolgt unter
Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch
das Ministerium des Innern; ihre Einziehung erfolgt ge-
gebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14.

Werden bei dem Bergbau Kunstgegenstände, Alter-
tümer, Schätze oder Gegenstände von naturgeschichtlicher
Bedeutung gefunden, so sind sie dem Staatsministerium
unentgeltlich zu überlassen.

§ 15.

Sollte innerhalb der fünfjährigen Frist des § 2 bei den
in den verliehenen Feldern ausgeführten Tiefbohrungen
einer der im drittlezten Absatz des § 1 des Berggesetzes auf-
gezählten Stoffe abbauwürdig vorgefunden werden, so hat
die Oldenburgische Clausbeutungs-gesellschaft das Vorrecht
der Verleihung zur Gewinnung dieser Stoffe, falls der
Staat sie nicht selbst ausbeuten will. Die einzelnen Bedin-
gungen der Verleihung, insbesondere die Höhe des Förder-
zins und einer etwa zu leistenden Sicherheit, bleiben der

späteren Vereinbarung vorbehalten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Fündigwerden zustande, so erlischt die Verpflichtung des Staatsministeriums zur Verleihung, auch wenn der Staat die Ausbeutung nicht übernimmt.

§ 16.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, nachdem der Bergwerksunternehmer mit der Förderung begonnen und dem Staatsministerium hierüber schriftlich Anzeige gemacht hat, ausgeübt wird.

Zwecks Ausübung des Rechts ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, das Grundkapital der Gesellschaft auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien um 10 Prozent zu erhöhen und die neuen Aktien sind dem Staat gegen Zahlung eines Kurswertes von 106 Prozent zur Verfügung zu stellen. Die Kapitalerhöhung und die Überlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.

Ist der Unternehmer keine Aktiengesellschaft, so hat er dem Staat binnen drei Monaten nach ergangener Aufforderung den zehnten Teil der bis zu dem gewählten Zeitpunkt ausgegebenen Anteile, Ruxe usw. gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der dem zehnten Teil des bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5% Zinsen bis zu vier Jahren, vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet, entspricht.

Kommt der Bergwerksunternehmer den ihm dem Vorstehenden nach obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so tritt die Entziehung des Bergwerkseigentums (§ 22 ff. des Berggesetzes) ein.

§ 17.

Die durch diese in zwei Exemplaren ausgefertigte Verleihungsurkunde und durch die dazu erforderlichen Vorverhandlungen entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Stempelgebühren trägt die Oldenburgische Gläuberschuldengesellschaft.

Anlage 16.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes teils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1928/29 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Jnsenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,

bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgeföhren werden.

Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Entschädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

II. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Rechnungsjahr 1926 ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Landtage in e i n e r Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 8. Februar 1928.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. W i l l e r s.



Anlage 17.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes-
teils Birkenfeld für das Rechnungsjahr
1. April 1928/29 beehrt sich die Staatsregierung dem
Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht auf-
zustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben
nicht veranschlagt werden können.

Der Bestand der Staatsgutskapitalienkasse am Ende
des Rechnungsjahres 1926/27 war 1324,92 RM. Die Auf-
wertung aus belegtem Kassenbestand wird im Rechnungs-
jahre 1927/28 zur Vereinnahmung kommen.

Die Staatsregierung beantragt, die jeweils zur Ver-
fügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken
und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 9. Februar 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 18.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Da der Reichsfinanzausgleich erst für 1929 neu geregelt wird und da ferner dem Reichsrat zurzeit der Entwurf eines Gewerbesteuerrahmengesetzes vorliegt, erscheint auch für das Rechnungsjahr 1928 eine Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Gewerbesteuergesetze zweckmäßig.

Dem Landtage legt das Staatsministerium hierneben einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Entwurf sieht lediglich die durch die Verlängerung der Geltungsdauer notwendigen Änderungen vor. Einer besonderen Begründung wird es nicht bedürfen.

Oldenburg, den 10. Februar 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze.

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (O.G.Bl. 44. Bd. S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (O.Bl. Oldenburg 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) erhält auch für das Rechnungsjahr 1928 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1928 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1927 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende



Fassung: „Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für 1927 und 1928 zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926, 1927 und 1928 ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Anlage 19.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften und Änderung der Wasserordnung vom 9. April 1879, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. Februar 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. D r i e b e r.

Dr. W i l l e r s.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften und Änderung der Wasserordnung vom 9. April 1879.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

A. Wassergenossenschaften.

Genossenschaftsbildung.

§ 1.

Alle Grundstücke des Landesteils Lübeck gehören Wassergenossenschaften an, die nach den Niederschlagsgebieten der einzelnen Wasserläufe gebildet werden. Es werden folgende Wassergenossenschaften gebildet, deren Sitz in Gutin ist:

1. die Schwentine-Wassergenossenschaft, das Niederschlagsgebiet der Schwentine, soweit es im Landesteil liegt, umfassend,
2. die Schwartau-Wassergenossenschaft, das Niederschlagsgebiet der Schwartau umfassend,
3. die Trave-Wassergenossenschaft, das Niederschlagsgebiet der Trave in den Gemeinden Bosau, Siblin, Landgemeinde Ahrensböf, Gniffau und Curau umfassend,
4. die Barger-Aue-Wassergenossenschaft, das Niederschlagsgebiet der Barger-Aue bis zum Tremser Teich einschließlich umfassend,



5. die Stockelsdorfer Wassergenossenschaft, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse der mittleren Trabe, soweit sie durch nichtoldenburgisches Gebiet in die Trabe entwässern, umfassend,
6. die Wassergenossenschaft Redingsdorf, das Gebiet der Gemeinde Redingsdorf umfassend, soweit sie außerhalb des Niederschlagsgebietes der Schwartau liegt,
7. die Halbeek-Wassergenossenschaft, das Niederschlagsgebiet der Halbeek umfassend,
8. die Ostsee-Wassergenossenschaft, umfassend das Niederschlagsgebiet der in die Ostsee führenden Wasserläufe, soweit sie nicht zur Halbeek-Wassergenossenschaft gehören,
9. die Plöner-See-Genossenschaft, umfassend die Gemeinde Bosau, soweit sie zum Plöner See entwässert,
10. die Obendorfer Wassergenossenschaft, umfassend die Gemeinde Ost-Ratekau, soweit sie zur unteren Trabe entwässert.

§ 2.

Die Veränderung der Grenze von Wassergenossenschaften gegeneinander, die Bildung neuer Genossenschaften und die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt, wenn die Genossenschaften einig sind, im Wege der Verordnung, sonst durch ein Gesetz.

§ 3.

Zweifel und Streitigkeiten zwischen den Wassergenossenschaften über die Grenzen werden von der Regierung entschieden.

Zugehörigkeit zu den Genossenschaften.

§ 4.

Jedes Grundstück muß zu einer der im § 1 genannten Wassergenossenschaften gehören oder kann einer solchen durch Anordnung der Regierung zugeteilt werden, wenn es nicht in einem der im § 1 genannten Niederschlagsgebiete liegt. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheidet die Regierung.

Beiträge zu den Genossenschaftslasten, die wegen Zweifel der Zugehörigkeit nicht erhoben sind, können auf die letzten fünf vollen Rechnungsjahre vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Zugehörigkeit nachgefordert, zur nicht zuständigen Genossenschaft gezahlte Beiträge auf dieselbe Zeit zurückgefordert werden.

§ 5.

Für einzelne Teile des Flußgebietes einer Wassergenossenschaft können mit Zustimmung der Mehrheit der Genossen nach Stimmgewicht des für die Untergenossenschaft in Aussicht genommenen Gebiets Untergenossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes sich bilden oder gebildet werden. Die Satzung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums. Mit der Genehmigung erhalten die Untergenossenschaften die Rechte und Pflichten wie die Wassergenossenschaften.

Im Falle des Bedürfnisses kann eine Untergenossenschaft auf gesetzlichem Wege oder, wenn der Ausschluß der Hauptgenossenschaft einverstanden ist, auf dem Verwaltungswege gegründet werden.

Soweit eine Untergenossenschaft Aufgaben der Hauptgenossenschaft auf eigene Kosten zu regeln hat, ist die Beitragslast der in ihr vereinigten Grundstücke zu den Lasten der Hauptgenossenschaft entsprechend zu ermäßigen. Die Verwaltungskosten der Untergenossenschaft bleiben hierbei außer Betracht. Die Hauptgenossenschaft und die Untergenossenschaften können über die Ermäßigung der Beitragslast eine anderweitige Vereinbarung treffen.

Rechtscharakter.

§ 6.

Die Genossenschaften haben die Rechte und die Pflichten einer öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Person.

Zweck.

§ 7.

Die Genossenschaften haben die Aufgabe, den Wasserhaushalt ihrer Gebiete zu regeln und zu dem Zwecke die in ihrem Gebiet liegenden öffentlichen Wasserzüge so instand zu setzen und zu unterhalten, daß sie einerseits das aus ihrem Gebiet auf natürlichem oder künstlichem Wege ihnen zufließende Wasser regelmäßig aufnehmen und unnachteilig ableiten können, andererseits aber auch nicht eine schädliche Senkung des Wasserstandes herbeigeführt wird.

Zu Artikel 6 der Wasserordnung wird nachgefügt: „andererseits aber auch nicht eine schädliche Senkung des Wasserstandes herbeigeführt wird.“

Mitgliedschaft.

§ 8.

Jede natürliche und jede Rechtsperson, die innerhalb der Genossenschaft ein Grundstück zum Eigentum oder zum erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchrechte besitzt, ist Genosse der Wassergenossenschaft und ist zur Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen und Anstalten berechtigt, andererseits zur Teilnahme an den Genossenschaftsaufgaben und -lasten verpflichtet.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1. die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Begräbnisstätten,
2. die Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Reichs, des Staates, des Landesverbandes, der Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichtes, der Kunst und Wissenschaft und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind, sofern sie nicht produktiven Zwecken dienen.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu den genannten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil;

3. das öffentliche Eigentum am Meeresstrand an der Ostsee,
4. die Landseen.

In Artikel 1 § 3 der Wasserordnung werden die Worte: „auf den Großherzoglichen Schloßgarten nebst der von dem Lindenbruche nach demselben führenden Wasserleitung“ und die Worte: „hinsichtlich der letzteren“ gestrichen.

§ 9.

Die im § 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zum Landtage, vom 7. Juli 1919 in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1921 genannten Personen sind von den persönlichen Rechten der Genossenschaft ausgeschlossen und können in der Genossenschaft keine Ämter bekleiden.

Genossenversammlung.

§ 10.

In den Genossenversammlungen ist jeder Genosse stimmberechtigt. Genossen, welche minderjährig oder entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, werden von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten, Genossen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, durch den Konkursverwalter, Rechtspersonen durch ein Vorstands-

mitglied. Das Stimmrecht für ein Grundstück, welches sich im Miteigentum mehrerer befindet, wird durch den Miteigentümer, ausgeübt, der durch die Mehrheit der Miteigentümer, berechnet nach der Größe ihrer Anteile, hiermit beauftragt ist. Während der Dauer eines erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechts ruht das Recht des Grundeigentümers.

Auf Grund beglaubigter schriftlicher Vollmacht kann das Stimmrecht in Stellvertretung ausgeübt werden:

- a) durch den Ehegatten,
- b) durch Familienangehörige, die mit dem Stimmberechtigten in gerader Linie verwandt oder verwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt sind,
- c) durch einen anderen Genossen,

jedoch darf niemand mehr als zwei Stimmen führen. Es genügt die Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher oder Bauervogt.

Stimmgewicht.

§ 11.

Das Stimmgewicht eines Genossen richtet sich — vorbehaltlich einer Änderung nach § 37 — nach der Größe seines zur Genossenschaft gehörigen Grundbesitzes, wird jedoch auf ein Fünftel des Stimmgewichts des gesamten, zur Abstimmung berechtigten Grundbesitzes beschränkt. Bei der Zählung der Stimmgewichte werden Flächen unter 1 Ar nicht mitgerechnet.

Ladung und Tagung der Genossenversammlung.

§ 12.

Die Genossenversammlung tagt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft oder seines gesetzlichen Vertreters oder des von ihm beauftragten Genossen. Sie ist in der Regel mit siebentägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen. Ein Zehntel der Anzahl der Genossen kann ihre Berufung unter Darlegung des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sind einzuladen und haben beratende Stimme; bei Versammlungen zur Vornahme von Wahlen erfolgt die Ladung nicht.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Genossen, bei Untergenossenschaften, wenn mindestens 3 Genossen erschienen sind.

Die Führung der Verhandlungsschrift ist Aufgabe des Genossenschaftsvorstandes.

Aufgabe der Genossenversammlung.

§ 13.

Der Genossenversammlung steht zu:

1. die Wahl des Ausschusses der Genossenschaft,
2. der Beschluß über die Auflösung des Ausschusses.

Über den Antrag auf Auflösung des Ausschusses ist in den Stimmbezirken der Genossenschaft schriftlich nach Stimmgewicht abzustimmen; der Antrag gilt als angenommen, wenn Genossen mit mindestens $\frac{1}{4}$ des Stimmgewichts der abgegebenen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben,

3. in kleinen Genossenschaften die Wahrnehmung der Geschäfte des Ausschusses, wenn auf seine Wahl verzichtet worden ist.

Ausschuß.

§ 14.

Der Ausschuß besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern nach eigener Bestimmung. Erstmals wird seine Größe von der Regierung festgesetzt.

Die Sitze im Ausschuß werden auf die zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Gemeinden nach der Flächengröße ihres zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Gemeindebezirks verteilt. Entfällt auf eine Gemeinde kein Sitz, so wird der betreffende Bezirk einer Nachbargemeinde nach Bestimmung der Regierung zugelegt. Ergeben sich bei der Verteilung Bruchzahlen, so ist für die Verteilung die höhere Bruchzahl maßgebend. Sind die Bruchzahlen gleich groß, so entscheidet erforderlichenfalls das Los.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bezirke ist rechtzeitig vor der Wahl, spätestens mit der Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntzumachen.

Die Ausschußmitglieder müssen in dem Bezirk, den sie vertreten, Grundbesitz haben.

Wahl des Ausschusses.

§ 15.

Der Ausschuß ist nach dem Verhältniswahlrecht für die Wahlen zum Oldenburger Landtag unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 16 bis 20 zu wählen.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung der Wahl werden durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung getroffen.

Wahlrecht.

§ 16.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Genossen.

Das Stimmgewicht des Wahlberechtigten richtet sich nach dem § 11 dieses Gesetzes und gegebenenfalls nach § 37.

Die Wählerlisten oder die Wahlkartei haben das Stimmgewicht der Genossen wiederzugeben.

Das Stimmgewicht ist vom Vorsteher bei Abgabe des Stimmzettels auf dem Umschlage des Stimmzettels zu vermerken, der mit diesem Vermerk versehen an den Stimmberechtigten zwecks Einwurf in die Wahlurne zurückzugeben ist.

Wahlkreis, Wahlkommissar.

§ 17.

Das Gebiet einer Genossenschaft ist der Wahlkreis, der Vorsitzende des Vorstandes der Wahlkommissar. Er bestimmt die Abgrenzung der Stimmbezirke. Bei kleineren Genossenschaften kann von der Einteilung in Stimmbezirke abgesehen werden.

Wahlvorschläge.

§ 18.

Die Wahlvorschläge müssen für jeden Sitz einen Bewerber nennen und können für jeden Sitz zwei Bewerber nennen. Ein Bewerber kann auch auf allen oder mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden. Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht und für gültig befunden worden, findet eine Stimmenabgabe nicht statt.

Zehn Unterschriften wahlberechtigter Personen genügen zum Unterzeichnen eines gültigen Wahlvorschlages.

Verteilung der Sitze.

§ 19.

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. Nach der Reihenfolge dieser Höchstzahlen werden die Sitze über die Wahlvorschläge verteilt. Die Reihenfolge der Vertreter innerhalb des einzelnen Wahlvorschlages bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage. Ist der Sitz für die

Gemeinde, für welche der Bewerber auf dem Wahlvorschlag genannt ist, bereits vergeben, so tritt an seine Stelle der nächste Bewerber dieses Wahlvorschlages für die Gemeinde, für welche ein Sitz frei ist. Ist ein Bewerber nach mehreren Wahlvorschlägen gewählt, so gilt er als nach dem Wahlvorschlag gewählt, nach welchem er zunächst zu berücksichtigen ist. In den übrigen Wahlvorschlägen tritt an seine Stelle der nächste Bewerber.

§ 20.

Die Niederschrift über die Verhandlungen des Wahlausschusses und die Niederschriften über die Wahlhandlungen in den einzelnen Stimmbezirken sind nebst den Wählerlisten (Wahlkartei) vom Wahlkommissar zur Einsicht der Stimmberechtigten auf 7 Tage öffentlich auszulegen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens bei der Regierung Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht gemäß den Bestimmungen des § 16 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 zulässig.

Etwas vorkommende Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlungen nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

Ersatzmann.

§ 21.

Wenn ein Ausschußmitglied aus dem Ausschuß ausscheidet, tritt an seine Stelle der nach ihm gewählte nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages für dieselbe Gemeinde. Fehlt ein Bewerber derselben Gemeinde, dann tritt an seine Stelle derjenige Bewerber der anderen Wahlvorschläge für diese Gemeinde, der nach den Bestimmungen des § 19 für diese Gemeinde als nächster für die Wahl in Frage gekommen wäre. Fehlt es auch in den anderen Wahlvorschlägen an einem derartigen Bewerber, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Sinkt bei Anwendung dieser Bestimmungen die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf weniger als $\frac{2}{3}$, so hat für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl des ganzen Ausschusses stattzufinden.

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so tritt derjenige, der nach Absatz 1 dazu berufen sein würde, als Ersatzmann ein.

Amtsdauer.

§ 22.

Der Ausschuß wird erstmalig auf drei, danach auf sechs Jahre gewählt.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Es kann nur von demjenigen abgelehnt werden, der

1. es in der vorhergehenden Amtsdauer bekleidet hat oder
2. 65 Jahre alt ist oder in der bevorstehenden Amtsdauer wird, oder
3. andere wichtige Gründe vorzubringen hat.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Genossenschaftsvorstand.

Wer das Amt ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund nicht annimmt oder niederlegt oder sich der Verwaltung des Amtes tatsächlich entzieht, verliert das Stimmrecht in der Genossenschaft für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu verwalten; außerdem zahlt er eine vom Genossenschaftsvorstande festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 100 RM an die Genossenschaftskasse.

Wer die Wählbarkeit verliert, hat ebenso wie derjenige, von dem sich später ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der

Wahl nicht befehen hat, aus dem Ausschuf auszufcheiden. Die Gültigkeit vorher gefaßter Befchlüffe wird durch die Mitwirkung folcher Mitglieder nicht beeinträchtigt.

Gegen die Entfcheidung des Genoffenfchaftsvorftandes gemäß der Beftimmungen der Abfäße 4 und 5 ift nach Maßgabe der Beftimmungen des § 16 Ziffer 3 des Gefetzes vom 9. Mai 1906, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Klage beim Verwaltungsgericht zuläffig.

Verpflichtung.

§ 23.

Jedes Ausschufmitglied wird vor feinem Eintritt in den Ausschuf von dem Genoffenfchaftsvorftande mittels Handfchlags dahin verpflichtet, daß er nach feiner gewissenhaften Überzeugung das Befte der Genoffenfchaft wahrnehmen und fo viel an ihm liegt, fördern und dabei die gefezlichen Vorfchriften beachten will.

Die neu gewählten Ausschufmitglieder treten mit dem Anfang des nächftfolgenden Gefchäftsjahres ihr Amt an. Die ausfcheidenden Ausschufmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder im Amt.

Verfammlang.

§ 24.

Der Ausschuf verfammelt fich erstmalig auf Berufung des Vorftitenden des Genoffenfchaftsvorftandes, nach der Wahl feines Vorftitenden auf deffen Berufung in der Regel auf Grund fchrifilicher Einladung unter Mitteilang der Tagesordnung. Die Berufungsfrist beträgt fieben Tage. Ausnahmen find in dringenden Fällen zuläffig.

Der Ausschuf ift befchlufsfähig, wenn zwei Drittel feiner Mitglieder anweftend find. Wenn eine Sitzung befchlufunfähig ift, kann eine zweite Sitzung mit demfelben Verhandlungsgegenftande einberufen werden, die ohne diefe Befchränkung befchlufsfähig ift, hierauf ift bei der Ladung hinzuweifen.

Der Ausschuf faßt feine Befchlüffe mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abftimmung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Sie find auf Verlangen eines Mitgliedes nach den Grundfäßen der Verhältniswahl vorzunehmen. Das Nähere hierüber beftimmt der Ausschuf.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an der Beratung und Befchlufaffung darüber nicht teilnehmen.

Die Verfammlungen des Ausschuffes find öffentlich; auf feinen Befchluf kann die Öffentlichkeit ausgefchloffen werden.

Vorftitender des Ausschuffes.

§ 25.

Der Ausschuf wählt feinen Vorftitenden und deffen Stellvertreter aus feiner Mitte. Er kann dazu den Vorftitenden des Genoffenfchaftsvorftandes wählen.

Die Mitglieder des Genoffenfchaftsvorftandes find berechtigt und auf Erfuchen des Ausschuffes verpflichtet, bei feinen Beratungen anweftend zu fein, um die erforderlichen Aufchlüffe zu geben. Ihnen ift auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Vorftitende des Ausschuffes hat für die Führung der Verhandlungsfchrift und ihre Anerkennung durch den Ausschuf zu forgen.

Aufgaben des Ausschuffes.

§ 26.

Der Ausschuf hat über alle Genoffenfchaftsangelegenheiten nach näherer Vorfchrift diefes Gefetzes zu befchließen.

Insbepondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der nicht beamteten Vorstandsmittglieder und der Geschworenen,
2. die nach der Wasserordnung den Gemeinderäten und Dorfschaftsversammlungen zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt,
3. die Feststellung des Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnung,
4. der An- und Verkauf von Grundstücken,
5. die Aufnahme von Anleihen,
6. die Feststellung der jährlichen Umlage,
7. die Errichtung von Satzungen,
8. die Feststellung der Grenze der Genossenschaft, sowie die Zugehörigkeit der Grundstücke zu ihr,
9. die Beschlußfassung von Prozeßführungen,
10. die Beschlußfassung über Baupläne,
11. die Beschlußfassung über die Anlegung, Verlegung und Aufhebung von öffentlichen Wasserzügen, über die Feststellung und Änderung der Besticke, die Herstellung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen, Anstalten und Anlagen,
12. die Zustimmung zur Schaffung von Stellen für Beamte und Angestellte,
13. die Beschlußfassung über eine Änderung des Verteilungsfußes der Umlage, eine Einteilung des Gebietes in Beitragsklassen, über Vor- und Minderbelastung von Grundstücken,
14. die Übernahme neuer Lasten; hierzu gehört auch die Neuregelung der Unterhaltungslast,
15. die Beschlußfassung über sonstige, vom Genossenschaftsvorstande vorgelegte Verhandlungsgegenstände.

Zweite Lesungen, Genehmigungen.

§ 27.

Die Beschlüsse über die im § 26 Ziffer 3, 4, 5, 7, 8, 11, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände, desgleichen solche Beschlüsse, bei denen es der Ausschuss beschließt, sind nach vorheriger Bekanntmachung innerhalb zu bestimmender Frist an näher zu bestimmenden Orten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen. Sie sind einer zweiten Lesung zu unterwerfen, wenn Einwendungen erhoben werden.

Die Beschlüsse über die im § 26 Ziffer 4, 5, 11, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Regierung, die Beschlüsse über die Satzungen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Genossenschaftsvorstand.

§ 28.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

1. einem von der Regierung bestimmten Mitglied der Regierung,
2. dem für das Genossenschaftsgebiet zuständigen staatlichen Wasserbaubeamten,
3. 3 bis 5 Abgeordneten zum Vorstande, die vom Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen sind.

Der Vorsitzende wird in Verhinderungsfällen durch den von der Regierung bestimmten Vertreter, aushilfsweise durch den Wasserbaubeamten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, der Wasserbaubeamte durch den von der Regierung bestimmten Vertreter.

Auf Beschluß des Ausschusses ist ein von ihm zu wählender Kulturtechniker als Mitglied mit beratender Stimme dem Vorstande beizugeben. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung.

Die gewählten Abgeordneten werden beim Antritt ihres Dienstes vom Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes auf die gewissenhafte Verwaltung ihres Amtes eidlich verpflichtet.



Geschäftsführung.**§ 29.**

Der Genossenschaftsvorstand ist eine gemeinsam beschließende Behörde zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, insbesondere hat er die Beamten und Angestellten der Genossenschaft zu ernennen, die Dienstverträge mit ihnen abzuschließen, ihre Geschäftsführung zu beaufsichtigen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu leiten und zu überwachen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder einschl. des Vorsitzenden oder seines Vertreters erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende allein oder unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder des Vorstandes handeln, in gleicher Weise der Wasserbaubeamte in eiligen technischen Fällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Nach außen wird der Vorstand und die Genossenschaft durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, er führt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Urkunden. Schulurkunden, sowie Urkunden, in denen Rechte entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorsitzenden noch von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet werden.

§ 30.

Die nach der Wasserordnung der Regierung und dem Stadtmagistrat Cutin, sowie den Gemeindevorständen und Bauervögten zugewiesenen Aufgaben, insbesondere auch die erste Entscheidung in Beschwerdefällen, wird dem Genossenschaftsvorstande übertragen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Dem Genossenschaftsvorstand stehen bei Ausübung seines Amtes die nach der Gemeindeordnung den Gemeindevorständen zustehenden Zwangsmittel zu.

Geschworene.**§ 31.**

Für die einzelnen Abschnitte des Niederschlagsgebiets sind aus den Genossen Geschworene zu bestellen, die Beamte der Genossenschaft sind, und die die unmittelbare Aufsicht über die Wasserzüge und Anlagen der Genossenschaft führen und vom Genossenschaftsvorstande mit den Schauungen beauftragt werden können. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschusse gewählt.

Das Amt eines Geschworenen dauert sechs Jahre. Er ist vom Vorsitzenden auf gewissenhafte Wahrnehmung seines Amtes zu beeidigen.

Das Amt kann aus demselben Grunde wie das Amt eines Ausschussmitgliedes abgelehnt werden. Die Bestimmungen des § 22 Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

Dem Geschworenen stehen bei der Ausübung seines Amtes die nach der Gemeindeordnung dem Gemeindevorstande zustehenden Zwangsmittel zu. Beschwerden gegen die Anordnung der Geschworenen sind innerhalb sieben Tagen nach ihrer Mitteilung oder Zustellung an den Genossenschaftsvorstand zu richten und von diesem in erster Instanz zu entscheiden.

Rechnungsführung.**§ 32.**

Ein Rechnungsführer ist auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschusse zu wählen. Der Ausschusse kann die Stellung einer Sicherheit dem Rechnungsführer vorschreiben. Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden.

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis 31. März.



Sonstige Angestellte.**§ 33.**

Die im übrigen erforderlichen Beamten und Angestellten werden vom Vorstande nach Bewilligung der Mittel durch den Ausschuß angestellt oder im Vertragswege angenommen.

Dienstamweisung.**§ 34.**

Dienstamweisungen allgemeiner Art an die Geschworenen unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Rechte und Pflichten der Genossenschaft.**§ 35.**

Die nach der Wasserordnung einer Dorfschaft bzw. einer Gemeinde zustehenden Rechte und die ihr danach obliegenden Pflichten gehen auf die Wassergenossenschaft über, in deren Gebiet die Gemeinde oder Dorfschaft liegt. Die Wasserzüge nebst Zubehör und das sonstige der Wasserwirtschaft der Gemeinde oder Dorfschaft dienende Vermögen fallen an die Genossenschaft. Wenn das Gemeinde- oder Dorfschaftsgebiet nach mehreren Genossenschaften auseinanderfällt, und die Zugehörigkeit des Vermögens zu einem bestimmten Wasserzug nicht feststeht, wird das Vermögen nach dem Verhältnis der Fläche der Gemeinde oder Dorfschaft in jeder Genossenschaft geteilt. Mit den Schulden der Gemeinde oder Dorfschaft wird entsprechend verfahren.

Der Genossenschaft steht das Fischereirecht in den in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Wasserzügen zu. Die Bestimmungen des Artikels 15 § 4 der Wasserordnung Satz 1 bis 4 werden aufgehoben. Die bestehenden Fischereipachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten. Die Erträge stehen der Genossenschaft zu.

Die nach Artikel 18 und 19 der Wasserordnung von der Dorfschaft oder Gemeinde eingerichteten Anlagen bleiben ihr Eigentum und sind von ihr zu unterhalten. Das gleiche gilt von Kanalisationen und Uferbefestigungen und sonstigen im Interesse der städtischen Bebauung oder des städtischen Straßenverkehrs getroffenen Einrichtungen.

Entsprechend sind zukünftige Anlagen oder Einrichtungen zu behandeln.

Umlagerecht.**§ 36.**

Zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft werden Umlagen nach der Größe des Grundbesitzes erhoben. Jeder Genosse ist verpflichtet, im Verhältnis der Größe seines Grundbesitzes zu dem gesamten beitragspflichtigen Grundbesitz die Umlage zu entrichten. Die Umlage ist jährlich mit dem Voranschlage festzustellen.

Artikel 9, §§ 1—5 der Wasserordnung werden aufgehoben. Artikel 11 erhält folgenden Wortlaut: § 1.

„Durch die Bestimmungen über die Instandsetzung und Unterhaltung der Wasserzüge werden usw.“

Verteilungsfuß.**§ 37.**

Der Ausschuß ist mit Genehmigung der Regierung berechtigt, für die Umlage über den Grundbesitz auch einen anderen Verteilungsfuß als den nach der Fläche festzusetzen, auch die Gebäude zur Umlage heranzuziehen.

Nach diesem Verteilungsfuß ist das Stimmgewicht der einzelnen Genossen zu bemessen.

Vor- und Minderbelastung.**§ 38.**

Der Ausschuß kann mit Genehmigung der Regierung das Gebiet der Genossenschaft oder einzelne Teile desselben in Beitragsklassen einteilen.

Auch können mit Genehmigung der Regierung einzelne Teile oder Grundstücke nach Anhörung der Beteiligten, die vorbelastet werden sollen, vor- oder minderbelastet werden.

Der Ausschuß kann ferner nach Anhörung der Beteiligten, welche vorbelastet werden sollen, zu den Kosten von Neuanlagen, welche einzelnen Teilen der Genossenschaftsmitglieder in hervorragendem Maße zugute kommen, diese Teile vorbelasten oder andere Teile, denen diese Anlagen in besonders geringem Maße zugute kommen, entlasten. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Hebung und Beitreibung.**§ 39.**

Die Hebung und die Beitreibung der Genossenschaftsumlagen geschieht wie die der Gemeindeabgaben.

Die Umlagen haften auf dem Grund- und Hausbesitz.

Behördenhilfe.**§ 40.**

Die Staats- und Gemeindebehörden des Landes sind verpflichtet, den Ersuchen der Genossenschaftsvorstände um Auskunft oder um behördliche Unterstützung zu entsprechen.

Staatsbeihilfe.**§ 41.**

Die dem Staate durch die Stellung der beamteten Vorstandsmitglieder erwachsenden Unkosten fallen der Staatskasse zur Last, Tagegelder und Reisekosten dieser Beamten der Genossenschaftskasse. Wenn der Staat darüber hinaus den nach diesem Gesetz oder den nach der Wasserordnung gebildeten Genossenschaften Beamte oder Angestellte zur Bearbeitung von Aufgaben der Genossenschaft zur Verfügung stellt, sind die dadurch dem Staate erwachsenen Kosten von der Genossenschaft nach einem von der Regierung zu bestimmenden Verhältnis zu erstatten.

§ 42.

Streitigkeiten aus den Bestimmungen der §§ 1 bis 41 unterliegen der Entscheidung der Regierung. Die Regierung kann eine vorläufige Regelung treffen. Gegen die Entscheidungen der Regierung über Streitigkeiten aus dem § 5 Absatz 3 findet Klage vor dem Verwaltungsgericht statt. Sie ist gegen die beteiligte Genossenschaft zu richten.

B. Aufsicht.**§ 43.**

Die Oberaufsicht über die öffentlichen Wasserzüge und die Aufsicht über die Wassergenossenschaften wird von der Regierung geführt. Die Bestimmungen des Artikels 110 der Gemeindeordnung finden Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder die Wasserordnung etwa anderes vorschreibt.

Für die Regelung von Streitigkeiten über im Privatrecht begründete Berechtigungen in betreff der öffentlichen Wasserzüge (Art. 4 § 7 der Wasserordnung), für die Entscheidung über die Außerkraftsetzung von Verträgen (Art. 11 § 3 der Wasserordnung), für die Entscheidungen und Anordnungen über Entfernung oder Änderung von Anlagen, Brücken und Stauanlagen zur Ausübung der Fischerei (Art. 18 § 2 und 3 der Wasserordnung), über die Beseitigung

und Beschränkung bestehender Stauanlagen (Art. 22 § 1 Abs. 2 der Wasserordnung) und für die Festsetzung und Entschädigung nach Art. 23 § 3 der Wasserordnung, ist die Regierung zuständig.

Die Regierung kann, wenn dies zur Befriedigung eines vorliegenden Bedürfnisses notwendig ist, gegen den Beschluß des Ausschusses oder der Genossenversammlung (§ 13 Ziff. 3 des Gesetzes) die Anlegung, Umlegung, Verbreiterung und Vertiefung öffentlicher Wasserzüge anordnen, desgleichen auch die Errichtung von Anlagen, welche eine übermäßige Senkung des Wasserstandes verhindern, die Erhaltung des Bestands der öffentlichen Wasserzüge sichern und eine Verschlammlung und Versandung des Wasserzugs verhindern.

Über Beschwerden gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet, soweit nicht die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 31 Absatz 4 und 45 Absatz 4 etwas anderes bestimmen, die Regierung in zweiter und letzter Instanz, über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen und Entscheidungen der Regierung das Staatsministerium.

Die Beschwerde ist innerhalb acht Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der entscheidenden Behörde einzulegen und innerhalb weiterer drei Wochen bei der Behörde, an welche sie gerichtet ist, zu begründen.

Der Beschwerde kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, von der in erster Instanz entscheidenden Behörde die aufschiebende Wirkung abgeschnitten werden.

C. Eigentum an den Wasserzügen.

§ 44.

Die öffentlichen Wasserzüge sind Eigentum der Wassergenossenschaften, in deren Gebiet sie belegen sind.

Verlegt ein Wasserzug infolge natürlicher Ereignisse ganz oder teilweise seinen Lauf, so geht die Eigenschaft als öffentlicher Wasserzug auf den verlegten Wasserzug und das Eigentum an dem verlegten Bett des Wasserzuges an die Wassergenossenschaft über, während das Eigentum des verlassenen Bettes denjenigen Uferanliegern anfällt, an deren Ufer das Bett angewachsen ist.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge natürlicher Ereignisse eingetretenen Veränderungen Anwendung.

D. Wasserzugsregister.

§ 45.

Für jede Wassergenossenschaft ist ein Verzeichnis der öffentlichen Wasserzüge ihres Gebietes (Wasserzugsregister) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

Das Wasserzugsregister soll enthalten:

- A. eine Karte, in welche einzutragen sind:
 1. die Grenzen der Genossenschaft,
 2. sämtliche Wasserzüge der Genossenschaft mit Angabe:
 - a) der Ordnungsnummer im Register,
 - b) der Grenzen der Niederschlagsgebiete der einzelnen Wasserzüge,
 - c) der Anfangs- und Endpunkte der einzelnen Teilstrecken eines Wasserzuges und der Höhenlage der Sohle an diesen Punkten nach *N N*,
 - d) der sämtlichen öffentlichen und privaten Anlagen an und in den Wasserzügen;
- B. eine Beschreibung der Wasserzüge im Anschluß an die Karte nach Ordnungsnummer, Belegenheit und Richtung und mit Angabe der Größe der Niederschlagsgebiete;

C. den Bestand der Wasserzüge:

a) eine durch Zeichnungen erläuterte Beschreibung der bestickmäßigen Querschnitte der Wasserzüge an den Anfangs- und Endpunkten der einzelnen Teilstrecken, enthaltend

1. Breite der Sohle und deren Höhenlage nach *N N*,
2. Böschungsverhältnis,
3. Breite etwaiger Bermen und deren Höhenlage über der Sohle,
4. Breite etwaiger Uferstreifen,
5. Entfernung der Mitte der Kappe etwaiger Deiche von der Mitte der Sohle,
6. Breite der Deichkappe und deren Höhenlage nach *N N*,
7. Böschungsverhältnis der Deiche innen und außen,
8. Breite etwaiger Binnenbermen der Deiche und ihre Höhenlage nach *N N*;

b) eine durch Zeichnungen erläuterte Beschreibung des bestickmäßigen Längenschnitts der Wasserzüge unter Angaben der Höhen nach *N N*, enthaltend

1. die genaue Längenteilung,
2. die Anfangs- und Endpunkte der Teilstrecken, die öffentlichen und privaten Anlagen, die Mündung anderer Wasserzüge usw. nach der Längenteilung,
3. an den Anfangs- und Endpunkten der Teilstrecken die Höhenlage der Sohle und des der Berechnung der Querschnitte zugrunde gelegten Wasserspiegels,
4. die Angabe der Sohlen- und das errechnete Spiegelgefälle in den einzelnen Teilstrecken,
5. die Höhen der beiderseitigen oberen Böschungskanten,
6. die Höhen etwaiger Bermen und Deichkappen;

D. eine durch Zeichnungen erläuterte Beschreibung der öffentlichen und privaten Anlagen an und in den Wasserzügen mit Angabe der bestickmäßigen Abmessungen der Breiten, Längen und Höhen, letztere bezogen auf *N N*, bei Stauwerken auch die Angabe des Stauziels, bezogen auf *N N*, und die Stauzeiten, ferner für sämtliche Anlagen die Angabe, von wem sie zu unterhalten und durch welche Verfügung sie genehmigt sind;

E. etwaige Privatberechtigungen an den Wasserzügen.

Der Entwurf des Wasserzugsregisters ist vom Genossenschaftsvorstand aufzustellen, dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen und sodann während eines Zeitraums von wenigstens 3 Wochen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist mit der Aufgabe bekanntzumachen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in demselben aufgenommenen Wasserzug als Privatwasserzug oder in demselben nicht eingetragene Wasserzüge oder vertragmäßige Verpflichtungen Dritter (Art. 11 der Wasserordnung) in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb 4 Wochen von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Festsetzung des Wasserzugsregisters nicht weiter gehört werden. Die Bekanntmachung hat in der durch Art. 32 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Weise und außerdem zweimal durch das Amtsblatt zu erfolgen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Genossenschaftsvorstand, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind, dasselbe an die Regierung zur Feststellung einzuwenden; falls Einwendungen erhoben sind, zunächst die vorkommenden Zweifel und Unrichtigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, zu entscheiden und alsdann das Register mit sämtlichen Verhandlungen der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

Das festgestellte Wasserzugsregister hat hinsichtlich aller die öffentlichen Wasserzüge betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt solange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

Änderungen des Registers, welche erforderlich werden durch Aufhebung, Verlegung von Wasserzügen, Anlegung neuer Wasserzüge, Bestandsänderungen, Änderungen der Anlagen usw., sind vom Genossenschaftsvorstand in das Register nachzutragen. Die Nachträge und Berichtigungen des Wasserzugsregisters sind vom Genossenschaftsvorstand unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Solange die Wasserzugsregister für die Wassergenossenschaften nicht aufgestellt sind, bleiben die bisherigen Gemeindegewässerzugsregister in Geltung.

Die Artikel 7 und 8 der Wasserordnung werden aufgehoben. Im Artikel 2 § 1 Satz 1 wird die Klammer „(Art. 7)“ gestrichen.

E. Schauungen.

§ 46.

Dem Genossenschaftsvorstand liegt die Schauung aller öffentlichen Wasserzüge ob. Die Schauung soll mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Der Genossenschaftsvorstand kann die Geschworenen mit der Schauung in ihrem Bezirk beauftragen (§ 31). Werden erhebliche Mängel bei den Schauungen festgestellt, so ist eine Nachschauung abzuhalten.

Jede Schauung muß von der Schauungsbehörde unter Androhung von Zwangsmitteln (Artikel 34 der Gemeindeordnung) für den Fall der Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht öffentlich angekündigt werden.

Die Bekanntmachung muß, wenn nicht durch Beschluß des Ausschusses eine andere Form festgestellt ist, in der durch Artikel 32 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für Gemeindegewässerbekanntmachungen vorgeschriebenen Weise erfolgen.

Über Beschwerden über die bei diesen Schauungen wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht vom Vorstande erkannte Brüche und angeordneten Zwangsmittel und über Beschwerden über die Entscheidung des Vorstandes über die von den Geschworenen bei diesen Schauungen erkannte Brüche und angeordneten Zwangsmittel entscheidet die Regierung.

Die Artikel 28 und 29 der Wasserordnung werden aufgehoben.

F. Verpflichtungen der Anlieger.

§ 47.

Der Artikel 10 § 2 der Wasserordnung erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge liegt den Besitzern der an denselben belegenen Grundstücke ob. Die Unterhaltungslast umfaßt alle für die Erhaltung der öffentlichen Wasserzüge im geordneten Zustand erforderlichen Arbeiten.

- a) Der Uferstreifen sowie die Böschungen und etwaigen Vermen und Deiche der Wasserzüge sind von Holzgewächsen jeglicher Art freizuhalten. Die auf ihnen wachsenden Gräser, Wasserpflanzen und sonstigen Kräuter und Stauden sind je nach Bedürfnis kurz zu halten. Die abgeschnittenen Pflanzenteile sind sofort nach dem Schnitt von diesen Flächen zu entfernen und müssen, soweit sie in den Wasserzug gelangen, aus demselben wieder herausgenommen werden. Ferner sind diese Flächen je nach Bedürfnis rein zu halten von Treibzeug, angetriebenem Sand und Schlamm und ebenso auch von Auswurf und Räumerde (vgl. unter c).

- b) Die Sohle der Wasserzüge ist bis zur Mitte von Pflanzen jeglicher Art sowie von Schlamm, Treibzeug und Sand bzw. Kiesbänken frei zu halten. Die abgeschnittenen Pflanzen und zu entfernenden Gegenstände sind aus der Sohle völlig herauszunehmen und dürfen nicht zum Abtreiben gebracht werden.
- c) Größere Anlandungen, die sich infolge der Strömungsverhältnisse in den Wasserzügen festsetzen, und Erdmassen, die durch Böschungs- und UferEinsturz in die Wasserzüge gelangen, sind bis zur Mitte aus demselben zu entfernen, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die dem Uferanlieger obliegende Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Genossenschaft zu übernehmen. (§ 26 Ziffer 14.)

In Artikel 9 § 6 b der Wasserordnung werden die Worte „sofern zur Ausführung derselben dem einzelnen Anlieger von derselben Parzelle mehr als 25 Quadratmeter genommen werden muß“ gestrichen.

§ 48.

Die Verpflichtung der Uferanlieger zum Uferschutz zur Erhaltung des Besticks des Wasserzuges geht auf die Genossenschaft über (Art. 12 § 2 a der Wasserordnung). Die Erhaltung des Besticks umfaßt auch die Arbeiten, die erforderlich sind, um einer Verwilderung des Wasserzuges durch natürliche Ereignisse vorzubeugen. Die Bestimmung des Artikels 12 § 2 c der Wasserordnung bleibt aufrechterhalten.

§ 49.

In Artikel 13 § 1 der Wasserordnung werden folgende Bestimmungen nachgefügt:

- e) Der Uferanlieger muß ferner die Anlage von Be-
deichungen auf seinem Ufergrundstück gegen Ent-
schädigung dulden.
- f) Die Ufergrundstücke sind, wenn sie beweidet werden,
und dadurch Schäden an dem Wasserzug und seinen
Ufern entstehen, auf und nach Anordnung des Ge-
nossenschaftsvorstandes gegen den Wasserzug abzu-
friedigen; auch kann der Vorstand die Anlegung be-
festigter Viehtränken anordnen.

In Artikel 13 wird hinter § 1 d nachgefügt: „bei Unter-
haltungsarbeiten jedoch ohne Entschädigung“ und als § 4:

„Die in § 1 genannten Dienstbarkeiten bedürfen nicht
der Eintragung in das Grundbuch.“

§ 50.

Die Bestimmung des Artikels 14 § 4 b der Wasser-
ordnung wird aufgehoben.

§ 51.

Wird bei der Anlegung eines neuen öffentlichen Wasser-
zuges ein vorhandener nicht öffentlicher Wasserzug benutzt,
so hat der Besitzer für die Abtretung des Wasserzuges nur
Anspruch auf Entschädigung, soweit ihm dadurch ein Nachteil
entsteht. Die ihm obliegende Unterhaltungspflicht des Wasser-
zuges wird dabei als Nachteil nicht angesehen.

§ 52.

Hinter Artikel 13 der Wasserordnung wird folgende
Bestimmung als Artikel 13 a eingeschaltet:

„Für die Erfüllung der den Uferanliegern nach Ar-
tikel 10 bis 13 obliegenden Verpflichtungen haftet neben
dem Eigentümer auch derjenige, welcher das Grundstück
in Nutzung hat.“

G. Benutzung öffentlicher Wasserzüge.

§ 53.

Der Artikel 16 der Wasserordnung erhält als § 4 folgenden Zusatz: „Wenn durch die Einführung von Wasser, welches übermäßig viel Schlamm oder Sand mit sich führt, die Unterhaltungslast des Wasserzuges wesentlich erschwert wird, kann der Genossenschaftsvorstand anordnen, daß diejenigen, die das Wasser einführen, vor der Einführung des Wassers in den Wasserzug Schlamm- und Sandfänge zur Klärung des Wassers anlegen und unterhalten.“

H. Wasserkräfte.

§ 54.

Das Recht auf Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkräfte in und an den öffentlichen Wasserzügen im Gebiete der Wasserordnung gehört dem Staate und untersteht der Verwaltung der Regierung. Es kann im Einzelfalle und auf Widerruf auf einen anderen übertragen werden.

Einer Wassergenossenschaft, in deren Bezirk Wasserkräfte vorhanden sind, ist deren eigener Ausbau und deren eigene Ausnutzung unentgeltlich zu überlassen, wenn der Staat auf Aufforderung der Genossenschaft sich binnen drei Monaten nicht bereit erklärt hat, seinerseits den Ausbau und die Ausnutzung vorzunehmen oder, wenn er innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren keinen Gebrauch davon gemacht hat. Das Recht der Wassergenossenschaft erlischt wieder, wenn sie die Anlagen zur Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkräfte nicht binnen zwei Jahren seit dem Übergange des Rechts auf sie herstellt.

Auf die zur Zeit des Rechtsbeginns dieses Gesetzes bestehenden Anlagen zur Gewinnung von Wasserkräften findet diese Bestimmung erst Anwendung, wenn die Kraftgewinnung des Besitzers aufgehört hat und mindestens drei Jahre lang nicht ausgeübt worden ist.

Die Errichtung und Genehmigung von Anlagen zur Ausnutzung dieses Rechts unterliegen den Bestimmungen der Wasserordnung über Stauanlagen und Triebwerke an öffentlichen Wasserzügen, Genehmigungsbehörde ist die Regierung. Gegen die Entscheidung der Regierung findet die Klage vor dem Verwaltungsgericht statt.

J. Öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 55.

Entwässerungsanlagen, welche eine mehr als nachbargleiche Abwässerung (durch Wasser schöpfmühlen, Schaffung von Vorflut zu Drainagen usw.) bezwecken, Kanalanlagen im landwirtschaftlichen Interesse, Vorrichtungen zur Bewässerung von Wiesen, Deuserungen zum Schutz gegen Überschwemmungen und ähnliche Anlagen können, sofern sie sich über eine im Eigentum mehrerer Personen stehende Grundfläche erstrecken, für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur erklärt werden (§ 59 Abs. 2), wenn sie einen bedeutenden landwirtschaftlichen Nutzen versprechen. Unter landwirtschaftlichem Nutzen ist in diesem Gesetz der forstwirtschaftliche mitverstanden.

Die an einer für öffentlich erklärten Unternehmung teilnehmenden Grundbesitzer bilden eine Genossenschaft.

Die gemeinschaftlich angelegten Wasserzüge sind öffentliche Wasserzüge der Unternehmung.

Die Bestimmungen des § 21 Ziffer 5 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 finden Anwendung.

Vorverfahren.

§ 56.

Der Antrag auf Gestattung einer öffentlichen Unternehmung zur Förderung der Bodenkultur ist bei dem Vorstand der Wassergenossenschaft, in dessen Bezirk die heranzuziehenden Grundstücke belegen sind, unter Vorlegung eines Planes über Umfang und Einrichtung der beabsichtigten Anlage zu stellen.

Der Vorstand der Wassergenossenschaft läßt den Plan technisch prüfen, vernimmt über denselben sodann — soweit nötig, unter Zuziehung der Antragsteller und sonstigen Beteiligten — den Ausschuß und bringt darauf den Antrag mit den etwa vorgeschlagenen Änderungen zur ersten Abstimmung an die beteiligten Grundbesitzer.

Wenn sich die Besitzer von mehr als der Hälfte der durch die Unternehmung zu befassenden Grundstücke, nach der Größe berechnet, für den Antrag ausgesprochen haben, so hat der Vorstand der Wassergenossenschaft den Plan zur Vorbringung etwaiger Einwendungen öffentlich auszulegen und demnächst sämtliche Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Regierung einzusenden.

Genehmigung der Regierung.

§ 57.

Die Regierung hat, soweit nötig, unter Zuziehung sachverständiger oder sonstiger Sachkundiger eine Prüfung der Zulässigkeit (§ 55 Abs. 1) und Zweckmäßigkeit des Planes zu veranlassen und sodann über die Genehmigung desselben zu entscheiden.

Im Fall der Genehmigung ist gleichzeitig zu bestimmen:

- a) der Umfang der heranzuziehenden Grundfläche,
- b) das Beitragsverhältnis der beteiligten Grundbesitzer zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung der Anlage,
- c) die Art der Verwaltung und Vertretung der künftigen Genossenschaft,
- d) die Bedingungen der Ausführung in bezug auf die Rechte und Belange Dritter.

Für die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinschaftlichen Lasten sollen in Ermangelung einer Vereinbarung folgende Grundsätze gelten:

- a) Zu den gemeinschaftlichen Lasten gehören in der Regel nur die allgemeinen Einrichtungen, welche die Benutzung der Anstalten für jedes einzelne Grundstück ermöglichen, nicht die Zurichtung der einzelnen Grundstücke selbst.
- b) Für das Beitragsverhältnis ist zunächst die Größe der Grundstücke maßgebend. Wenn aber hinsichtlich des Nutzens, welcher den Grundstücken aus der Anlage erwächst, ein erheblicher Unterschied sich herausstellt, so sollen mit Rücksicht hierauf Beitragsklassen gebildet werden.

Von je fünf zu fünf Jahren steht den Besitzern von wenigstens einem Drittel der Gesamtfläche der Genossenschaftsgrundstücke das Recht zu, eine Nachprüfung der Beitragsklassen zu verlangen.

Hauptverfahren.

§ 58.

Nach erfolgter Genehmigung der Anlage beruft der Vorstand der Wassergenossenschaft die beteiligten Grundbesitzer zur Hauptversammlung und bringt in derselben den genehmigten Plan zur Hauptabstimmung.

Wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte der heranzuziehenden Ländereien, nach der Fläche berechnet, für die Ausführung der Unternehmung sich erklären, so sind die



widersprechenden Grundbesitzer zur Teilnahme an der Unternehmung (vorbehältlich der Bestimmung des § 61) verpflichtet.

Regulativ.

§ 59.

Ist die Ausführung der Unternehmung beschlossen, so ist von einem von den Beteiligten zu wählenden Ausschusse in Verbindung mit dem Vorstand der Wassergenossenschaft ein Regulativ auszuarbeiten, welches von dem Vorstand der Wassergenossenschaft dem Ausschusse zur Erklärung vorzulegen und alsdann der Regierung zur Genehmigung einzusenden ist.

Durch die Genehmigung des Regulativs durch die Regierung wird die Unternehmung für eine öffentliche erklärt.

Das Regulativ muß insbesondere enthalten:

- a) die näheren Bestimmungen über die Instandsetzung, Unterhaltung, Benutzung und Beaufsichtigung der öffentlichen Wasserzüge der Unternehmung (§ 55),
- b) die näheren Bestimmungen über die im § 57 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände.

Das Stimmgewicht in den Versammlungen der Unternehmung richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 57 Abs. 3 Ziffer b).

Behörden.

§ 60.

Die Zuständigkeit der Behörden bei Streitigkeiten und Zweifeln regelt sich, soweit nicht im Regulativ solche Befugnisse dem Vorstande der Unternehmung überwiesen sind, nach den Bestimmungen der §§ 30 und 43.

Der Vorstand oder, wenn ein solcher nicht besteht, der der Unternehmung vorstehende Bevollmächtigte ist befugt, seine gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen nötigenfalls mittels vorher anzudrohender Geldstrafen bis zu 9 *RM* durchzusetzen und aufrechtzuerhalten, auch dasjenige, was in Ausübung dieser Befugnisse anbefohlen ist, auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen. Ist die Vorstanderschaft dem Vorstand der Wassergenossenschaft übertragen, so richten sich dessen Befugnisse nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Die nach Absatz 2 zu erkennenden Geldstrafen fließen in die Kasse der Unternehmung.

Verhältnis zu anderen Grundstücken und zu Stau- und Triebwerken.

§ 61.

Eigentümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung oder Lage nach nicht zu denjenigen gehören, für welche die Unternehmung eine höhere Ertragsfähigkeit bezweckt oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigentümer von größerem wirtschaftlichem Wert ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Teilnahme gezwungen werden (§ 58 Abs. 2).

Ist jedoch die Unternehmung ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann von der Regierung die Enteignung der letzteren auf Kosten der Unternehmung für zulässig erklärt werden.

Ist die Unternehmung ohne Beseitigung oder Änderung vorhandener Wehre, Stau- und Triebwerke nicht ausführbar, so kann gleichfalls von der Regierung die Enteignung der letzteren bzw. deren Änderung auf Kosten der Unternehmung für zulässig erkannt werden.

Erklärung von Privatanlagen für öffentliche.

§ 62.

Ist eine Unternehmung zur Förderung der Bodenkultur (§ 55 Abs. 1) als Privatanlage ausgeführt, so kann dieselbe

auf Antrag der Mehrheit der Beteiligten (§ 56 Abs. 3) für eine öffentliche erklärt werden.

Mit dem Antrage ist nach den Bestimmungen der §§ 56 bis 61, soweit dieselben Anwendung finden, zu verfahren.

Aufnahme von Grundstücken in die Unternehmung.

§ 63.

Die Unternehmung ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigentümers aufzunehmen, wenn dasselbe ohne Nachteil für die Genossen an den Vorteilen der Unternehmung teilnehmen kann und der Eigentümer die Kosten der Aufnahme übernimmt, auch für deren sofortige Zahlung auf Verlangen Sicherheit leistet.

Die Kosten der Aufnahme bestehen:

- a) in der Erstattung eines in der Ermangelung einer Vereinbarung vom Vorstand der Wassergenossenschaft auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmenden Anteils an den Anlagekosten,
- b) in den Kosten der Änderung der bisherigen Anlagen, insofern eine solche zur Aufnahme des neuen Grundstücks notwendig wird.

Ausscheiden von Grundstücken aus der Unternehmung.

§ 64.

Die Abtrennung einzelner zur Unternehmung gehörender Grundstücke ist wider den Willen der Mehrheit (§ 58 Abs. 2) nur dann zulässig, wenn das auszuscheidende Grundstück aus der Anlage die beabsichtigte Verbesserung auf die Dauer nicht erhalten, oder, ohne Gefährdung der Unternehmung eine Verbesserung in höherem Maße durch Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eine eigene Anlage erreichen kann.

Der Ausretende muß vor dem Ausscheiden seinen Anteil an den bereits entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten bezahlen oder dafür Sicherheit bestellen.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Unternehmung im Interesse der Anlage notwendig, so kann dasselbe auf Beschluß der Mehrheit erzwungen werden, doch ist in diesem Falle dem Ausscheidenden von der Unternehmung vollständig, nach den für Enteignung geltenden Grundsätzen zu ermittelnde Entschädigung zu leisten.

Auflösung der Unternehmung.

§ 65.

Die Auflösung der Unternehmung kann mit Genehmigung der Regierung durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Genossen (§ 58 Abs. 2) beschlossen werden.

Die Regierung hat die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn sie sich nach vorgängiger öffentlicher Ladung aller, welche etwa Ansprüche an die Unternehmung machen, überzeugt hat, daß von derselben alle Verbindlichkeiten erfüllt oder diejenigen, welche Ansprüche erhoben haben, zufriedengestellt sind.

Recht der Unternehmung zur Aufnahme von Anleihen.

§ 66.

Die Unternehmung hat das Recht, zur Bestreitung der Kosten der Ausführung einer Melioration, sowie auch zur Bestreitung des Aufwandes der Wiederherstellung und Unterhaltung der für den Zweck der Melioration nötigen Bauwerke und Anstalten jeder Art, Anleihen aufzunehmen. Die Anleihen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Umlagen.**§ 67.**

Auf die Hebung und Beitreibung der Umlagen der Unternehmung finden die Bestimmungen des § 39 dieses Gesetzes Anwendung.

Sicherung der durch Zwang herangezogenen Genossen.**§ 68.**

Jeder durch Zwang herangezogene Genosse (§ 58 Abs. 2) kann sich einen Entschädigungsanspruch gegen die übrigen Genossen für den Fall sichern, daß die Anlage ohne sein Verschulden die Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke nicht in entsprechendem Maße erhöhen oder einen bleibenden Nachteil für letztere zur Folge haben sollte. Im ersteren Falle kann er den verhältnismäßigen Rückeratz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, bzw. die Aufhebung seiner Schuld, im letzteren auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Der Entschädigungsanspruch ist nur begründet, wenn und insoweit der durch Zwang herangezogene Genosse

- a) spätestens in der Hauptversammlung (§ 58 Abs. 1) sich denselben ausdrücklich vorbehalten hat und
- b) verlangt hat, daß die Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung der Unternehmung und sodann frühestens fünf Jahre und spätestens zehn Jahre nach der Vollendung durch verpflichtete Sachverständige abgeschätzt werde.

Die Verhandlung und Entscheidung über den Entschädigungsanspruch steht den Gerichten zu.

Die Kosten der Schätzung des bisherigen durchschnittlichen Ertrages vor Beginn der Melioration zahlt der solche Schätzung beanspruchende Grundbesitzer.

Erlöschen der Genehmigung wegen Nichtausführung.**§ 69.**

Wird in Jahresfrist, von der Genehmigung des Regulativs an gerechnet, nicht zur Ausführung der Unternehmung geschritten, so ist auf Antrag einzelner Genossen oder anderer dabei Interessierten die Bewilligung von der Regierung für erloschen zu erklären.

Auf den Antrag der Unternehmung kann die Regierung noch eine Frist für die Ausführung gestatten, die in der Regel nicht über ein Jahr betragen darf. Eine weitere Frist ist nur bei dringender Veranlassung zu erteilen.

§ 70.

Die Artikel 25 und 26 der Wasserordnung werden aufgehoben.

K. Privatwasserzüge.**§ 71.**

In Artikel 31 § 1 Abs. 1 der Wasserordnung werden die Worte: „benachbarten Gründen“ ersetzt durch „oberhalb liegenden Gründen.“

§ 72.

Der Artikel 33 § 2 der Wasserordnung erhält folgende Fassung: „Bei Streitigkeiten über Verpflichtungen nach Artikel 31—33 tritt zunächst eine Regelung seitens des Genossenschaftsvorstandes ein. Wer mit dessen Ausspruch nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gericht Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der bestehenden Regelung.“

Schlußbestimmungen.

§ 73.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt, desgleichen der Zeitpunkt des Rechtsüberganges von den Gemeinden und Dorfschaften auf die Wassergenossenschaften.

Die Regierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

Begründung.

I.

Die Bestimmungen der Wasserordnung für den Landesteil Lübeck vom 9. April 1879, welche abgesehen von der Unterhaltungspflicht der Anlieger den Dorfschaften die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge, ihre Anlegung, Umlegung usw. auferlegen, haben sich je länger je mehr als unzulänglich erwiesen, den gestiegenen Aufgaben einer geregelten Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die dadurch verursachten Zustände der mangelhaften Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge bedürfen der Abhilfe. Die bisherige Regelung ist nicht geeignet, diese Abhilfe zu schaffen und sicherzustellen. Es ist daher erforderlich, entsprechend dem Vorbilde Oldenburgs, auch für den Landesteil Lübeck die Wassergenossenschaften vorzusehen, die nach Niederschlagsgebieten der Wasserläufe gebildet werden.

§§ 1—42 des Entwurfs entsprechen mit nachstehenden Abweichungen und Bestimmungen dem für den Landesteil Oldenburg erlassenen Geest-Wassergenossenschafts-Gesetz vom 9. August 1922:

1. Die für den Landesteil Oldenburg in Frage kommenden besonderen Bestimmungen für Wassergenossenschaften, welche durch sielpflichtiges Land entwässern, sind weggefallen.
2. Der § 7 ist neu. Er enthält eine Erweiterung der Aufgaben der Genossenschaft, indem bestimmt ist, daß die Wasserzüge so instandzusetzen und zu erhalten sind, daß sie auch nicht eine übermäßige Senkung des Wasserstandes herbeiführen. Die Aufgabe der Genossenschaft ist daher nicht nur die Abwässerung, sondern auch die Regelung der Wasserhaltung.
3. Der § 8 Abs. 2 ist den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Artikel 47 § 3) angepaßt. Es ist nicht richtig, in den einzelnen Gesetzen, ohne daß ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindeordnung abzuweichen.

Die Ausnahme der Landseen und des Meeresstrandes an der Ostsee entspricht den bisherigen Bestimmungen der Wasserordnung (Art. 1 § 3 und Art. 9 § 1). Die Ausnahmebestimmung für den Schlossgarten in Gutin nebst der Wasserleitung vom Lindenbruch muß wegfallen.

4. § 10 ist ergänzt.
5. In § 14 ist die Zahl der Zulassung der Ausschußmitglieder beschränkt auf 5 bis 15. Die in Oldenburg zugelassene Zahl bis zu 25 ist bei der Größe der Wassergenossenschaften im Landesteil Lübeck viel zu weitgehend, dementsprechend ist auch in § 28 die Zahl der Abgeordneten zum Vorstand beschränkt worden.

Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gemeinden wird nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 eine einfachere Regelung als wie für den Landesteil Oldenburg vorgeesehen, in Vorschlag gebracht.



6. Die Bestimmungen über die Wahl zum Ausschuß sind geändert wie folgt:
- a) Es ist nach § 15 vorgeesehen, daß eine Wahlordnung erlassen wird, welche die näheren Bestimmungen trifft.
 - b) Die besonderen Bestimmungen über Ersatzmännerwahlvorschläge (§ 19 Absatz 3 und § 22 Absatz 3 des oldenburgischen Gesetzes) sind weggelassen, da sie entbehrlich werden, wenn zugelassen wird, wie im Entwurf vorgeesehen (§ 18 Absatz 1), daß für jeden Sitz mehrere Bewerber im Wahlvorschlag genannt werden können.
 - c) Die Bestimmung des § 21 Satz 1 des oldenburgischen Gesetzes bedingt eine Änderung der Reihenfolge der Bewerber auf den eingereichten Wahlvorschlägen. Die Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Wahlvorschlägen kann maßgebend bleiben, wenn, wie in dem Entwurf vorgeesehen ist, eine Bestimmung aufgenommen wird (§ 19), daß, wenn der Sitz für die Gemeinde, für welche der nächste Bewerber in Frage kommt, bereits vergeben ist, an seine Stelle der nächste Bewerber tritt für die Gemeinde, für welche ein Sitz noch frei ist.
 - d) Nach dem oldenburgischen Gesetz ist hinsichtlich des Wahlverfahrens die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht vorgeesehen. Dies wird in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Gemeinderatswahlen vorzusehen sein (§ 20).
 - e) Der § 22 Abs. 1 Satz 2 des oldenburgischen Gesetzes widerspricht der Bestimmung des § 15 Absatz 3 und steht auch nicht in Einklang mit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Bezirkseinteilung. Es kann in Frage kommen, in analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung Art. 13 § 2 zu bestimmen, daß, wenn ein Bewerber derselben Gemeinde fehlt, der Sitz unbesetzt bleibt. Im Entwurf ist vorgeesehen, daß der nächste in Frage kommende Bewerber der andern Wahlvorschläge an die Stelle tritt.
7. In den Bestimmungen über die Befugnisse des Ausschusses (§ 26) ist die Bestimmung des § 27 Ziff. 9 des Oldenburger Gesetzes — die Beschlußfassung über die Art der Wasserzüge — weggelassen, da der Entwurf eine Unterscheidung zwischen größeren und kleinen Wasserzügen, wie im Oldenburger Gesetz vorgeesehen, nicht vorsieht. Diese Unterscheidung erscheint für den Landesteil Lübeck entbehrlich. Dagegen ist neu aufgenommen die Beschlußfassung über die Anlegung, Verlegung und Aufhebung von öffentlichen Wasserzügen, sowie über die Feststellung und Änderung der Besticke. Die Wasserordnung enthält, wie auch die oldenburgische Wasserordnung, über die Aufhebung öffentlicher Wasserzüge keine Bestimmung. Die Anlegung und Umlegung wird nach Artikel 9 von der Regierung verfügt. Die Dorfschaften sind darüber zu hören, wenn durch die Anordnung Kosten entstehen. Eine derartige Bestimmung kann selbstverständlich bei Bildung von Selbstverwaltungsorganisationen nicht aufrecht erhalten werden.
8. Die Regierung ist nach der Gemeindeordnung, abgesehen von dem Gebiet der Stadt Cutin, Wasserpolizeibehörde erster Instanz, außerdem sind ihr die Befugnisse übertragen, welche in Oldenburg dem Ministerium des Innern als höherer Verwaltungsbehörde zustehen. Bei der Übertragung der Befugnisse der Wasserpolizeibehörde an den Genossenschafts-

vorstand muß daher nachgeprüft werden, in welchen Fällen die Regierung weiter zuständig bleiben und in welchen Fällen diese Zuständigkeit an den Genossenschaftsvorstand übergehen soll. Es ist in § 30 vorgeesehen, daß die nach der Wasserordnung der Regierung zugewiesenen Aufgaben, wie auch dem Stadtmagistrat Gutin, sowie den Gemeindevorständen und Bauervögten zugewiesenen Aufgaben dem Genossenschaftsvorstand übertragen werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Die Ausnahmen, in welchen die Regierung nach der Wasserordnung in erster Instanz zuständig bleiben soll, sind in § 43 Abf. 2 aufgeführt. Außerdem ist in den weiteren Bestimmungen über die Änderung der Wasserordnung entsprechend der Regelung in Oldenburg vorgeesehen, in welchen Fällen die Regierung zuständig bleibt.

9. Die Bestimmungen des oldenburgischen Gesetzes über die Unterhaltung der Wasserzüge sind in den Entwurf nur teilweise übernommen worden. (Siehe §§ 47 bis 52.)
10. Die Bestimmungen über die Vor- und Minderbelastung sind in der Hinsicht geändert, daß die Anhörung der Beteiligten, die vorbelastet werden sollen, entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgeschrieben ist und indem die Muß-Vorschrift des oldenburgischen Gesetzes über die Vorbelastung bei Neuanlagen, welche einen Teil des Bezirks in besonders hohem Maße zugute kommen, in eine Kann-Vorschrift umgeändert ist. Die Muß-Vorschrift geht zu weit, und es ist fraglich, ob sie praktisch durchgeführt werden kann.
11. Die Bestimmungen über das Streitverfahren (§ 45 des oldenburgischen Gesetzes) sind im Entwurf in § 42, § 43 Abf. 4 und § 55 Abf. 4 enthalten. Die Ausschaltung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Brüchen und Anordnung von Zwangsmitteln, die bei Schäumungen erkannt werden, ist in § 31 Abf. 4 und § 46 Abf. 4 vorgeesehen.

II.

Da die Regierung durch die Übertragung der Zuständigkeit der Wasserbaupolizeibehörde erster Instanz an den Genossenschaftsvorstand Aufsichtsbehörde wird, so war erforderlich, Bestimmungen über die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zu erlassen. Dies ist in § 43 vorgeesehen. Entsprechend den erweiterten Aufgaben der Wassergenossenschaft nach § 7 des Entwurfs, Regelung der Wasserhaltung, ist auch ihre Anordnungsbefugnis erweitert.

Nach § 43 Abf. 2 ist vorgeesehen, in welchen Fällen die Regierung nach der Wasserordnung in erster Instanz zuständig bleibt. Es sind darin zwei Fälle aufgeführt, in welchen in Oldenburg früher das Amt, jetzt der Genossenschaftsvorstand zuständig ist, der Fall des Artikels 4 § 7 der Wasserordnung, Regelung der Streitigkeiten aus Privatberechtigungen an öffentlichen Wasserzügen und der des Artikels 18 § 2 der Wasserordnung, Entfernung oder Änderung von Anlagen und Brücken. Es ist zweckmäßig, in diesen Fällen die Zuständigkeit der Regierung beizubehalten, da der Genossenschaftsvorstand Partei ist. In dem Fall des Artikels 18 § 3 der Wasserordnung, Entfernung von Stauanlagen zur Ausübung der Fischerei, ist auch in Oldenburg das Ministerium des Innern zur Entscheidung zuständig.

III.

In § 44 sind die Eigentumsverhältnisse am Wasserzuge klargestellt und entsprechend den natürlichen Verhältnissen geregelt.



IV.

Die Wasserordnung enthält keine Bestimmung darüber, in welcher Weise die Wasserzugsregister auf dem Laufenden zu halten sind. Das umständliche Verfahren, die Aufstellung von Nachzügen zum Wasserzugsregister, die Nachtragungen von Änderungen derselben, die ordnungsmäßig beschlossen, wofür das Gesetz bereits eine Auslegung des Beschlusses und Wiederholung in zweiter Lesung, wenn Einwendungen erhoben sind, vorsieht, ist unpraktisch. Es genügt die Berichtigung des Wasserzugsregisters ohne erneute Auslegung durch den Genossenschaftsvorstand. Das gleiche trifft zu auf die Feststellung und Änderung der Bestände.

V.

Die Bestimmungen über die Schauungen sind vereinfacht und ergänzt. Nach § 46 Abs. 4 ist vorgesehen, daß die Regierung über Beschwerden gegen die auf den Schauungen erkannte Brüche und angeordneten Zwangsmittel entscheidet. Nach § 43 Abs. 4 ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ausgeschaltet.

VI.

Die Bestimmungen des Artikels 10 der Wasserordnung über die Verpflichtung der Uferanlieger sind geändert, die Bestimmung über die unentgeltliche Landabtretung fällt weg. Dies bedeutet eine Erleichterung für die Uferanlieger, indem ihre Unterhaltungspflicht eingeschränkt wird auf Unterhaltungsarbeiten, die nicht künstliche Vorrichtungen erfordern oder verhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

In § 48 ist entsprechend den in Oldenburg erlassenen Bestimmungen des Geest-Wassergenossenschafts-Gesetzes die Verpflichtung der Uferanlieger zum Uferschutz eingeschränkt.

In § 49 ist die Dienstbarkeit der Ufergrundstücke erweitert, Anlage von Bedeichungen und Verpflichtung zur Einfriedigung.

In § 50 wird die unhaltbare Bestimmung des Artikels 14 § 4 b der Wasserordnung gestrichen.

In § 51 ist eine Bestimmung aufgenommen, welche der Bestimmung der oldenburgischen Wasserordnung nach Artikel 15 § 3 a entspricht.

In § 52 ist die Haftbarkeit des Pächters neben dem Eigentümer vorgesehen.

VII.

Die Frage der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Sand- und Schlammfängen bei den Einführungen von Wasser, welches unverhältnismäßig viel Sand oder Schlamm mit sich führt, ist in der Wasserordnung nicht vorgesehen. Durch § 53 wird diese Verpflichtung geregelt.

VIII.

Die Bestimmung über das staatliche Regal an Wasserkräften entspricht den für Oldenburg erlassenen Bestimmungen.

IX.

Die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 der Wasserordnung regeln nur den Fall, daß gemeinsame nichtöffentliche Ent- und Bewässerungsanlagen für öffentliche erklärt werden können, die Anlagen müssen also vorhanden sein. Die oldenburgische Wasserordnung geht weiter und sieht die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften vor, die die erforderlichen Anlagen auf gemeinsame Kosten bauen wollen. Die Einschränkung der Wasserordnung kann im Interesse der Landeskultur nicht beibehalten werden. Es sind daher die Bestimmungen der oldenburgischen Wasserordnung mit einigen Abweichungen übernommen worden.

X.

Die Bestimmungen des Artikels 31 Abs. 1 der Wasserordnung nach der oldenburgischen Wasserordnung, Art. 47 § 1, daß der Grundbesitzer nur von benachbarten Gründen das Wasser abzunehmen braucht, führt zu Schwierigkeiten, z. B. wenn die Grundstücke durch einen öffentlichen Weg getrennt werden oder der unmittelbare Nachbar kein Interesse an der Durchführung der Entwässerung hat, sondern der weiter oberhalb liegende. Es ist daher zweckmäßig, den Ausdruck „benachbarten Gründen“ zu ersetzen durch „oberhalb liegenden Gründen“.

In § 72 ist ferner eine Regelung im Verwaltungswege auch bei Streitigkeiten über die Privatwasserzüge vorgesehen, entsprechend der Regelung über die Streitigkeiten bei Privatberechtigungen an öffentlichen Wasserzügen. Eine vorhergehende Regelung im Verwaltungswege ist praktisch und wird dazu führen, daß Prozesse vermieden werden.



Anlage 20.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind:

Sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Nutzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf I bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 10. Februar 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.